



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.352/123-VIII/1/97

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 35 83
Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl

Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. STEFFEK / 251

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	96 - GE/1997
Datum	5.12.1997
Verteilt	9.12.97 ✓

Betrifft: Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft;
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Organisation auf
dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
(Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz);
Begutachtungsverfahren

Dr. Kabuda

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des
Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Orga-
nisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts-
und organisationsgesetz).

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 15. Jänner 1998 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 1. Dezember 1997
Der Bundesminister:
FARNLEITNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. D. ...



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.352/123-VIII/1/97

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 35 83
Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl

Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. STEFFEK / 251

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft;
Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Organisation auf
dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
(Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz) samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 15. Jänner 1998.

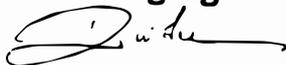
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Z1.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Beilage

Wien, am 1. Dezember 1997
Der Bundesminister:
F A R N L E I T N E R

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



Beilage zu Zl. 551.352/123-VIII/1/97

Entwurf
Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der
Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird
(Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II §§ 1 Z. 2, 17, 19, 21, 29, 36 bis 39, 41, 52 bis 55, 57 bis 61, 66, Artikel III sowie Artikel V § 1, 4 und 5 Abs. 4 enthalten sind sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes -
Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Insoweit Art. V § 1 Abs. 2 Z. 1 die Aufhebung von Verfassungsbestimmungen zum Gegenstand hat, gilt dieser als Verfassungsbestimmung.

Artikel II

I. Hauptstück

Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz hat

1. die Erlassung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Aufbringung, die Durchleitung und die Abgabe von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft

Seite 2

2. die Festsetzung von Preisen sowie Vorschriften über die Rechnungslegung durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht zum Gegenstand.

Ziele*(Grundsatzbestimmung)*

§ 2. Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. die Elektrizitätswirtschaft auf einen wettbewerbsorientierten Markt vorzubereiten und auszurichten;
2. die Schaffung wettbewerbsfähiger Elektrizitätswirtschaftseinheiten zu erleichtern;
3. das EU-Primärrecht sowie die Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie umzusetzen;
4. die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sicherzustellen;
5. einen Ausgleich für Dienstleistungen, die im Interesse der Österreichischen Wirtschaft oder im Interesse des Umweltschutzes erbracht werden, zu schaffen.

Öffentliche Dienstleistungen*(Grundsatzbestimmung)*

§ 3. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß den Elektrizitätsunternehmen jedenfalls nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt werden:

1. die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik;
2. die Sicherstellung der Versorgung von jedermann zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht);
3. die Erfüllung der den Rechtsträgern der Elektrizitätsversorgung durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
4. die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis heimischer Energieträger arbeiten;
5. der ausschließliche Strombezug aus Stromerzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;

6. unbeschadet der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs, die Verringerung von Energieimporten aus Drittstaaten.

Koordination und Kooperation

(Grundsatzbestimmung)

§ 4. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß Elektrizitätsunternehmen die bestmögliche Erfüllung der ihnen im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben haben. Dazu zählen insbesondere auch die Koordinierung und Kooperation zum Zwecke der Optimierung dieser Dienstleistungen durch den Abschluß langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmungen untereinander sowie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und den sonstigen Marktteilnehmern.

(2) Preisabsprachen, Absprachen über allgemeine Bedingungen sowie Gebietsabsprachen sind im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Abs. 1 letzter Satz unzulässig.

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

(Grundsatzbestimmung)

§ 5. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß Elektrizitätsunternehmen als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

Begriffsbestimmungen

(Grundsatzbestimmung)

§ 6. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;
2. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
3. "Eigenerzeuger" eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität im wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt;

Seite 4

4. "Unabhängiger Erzeuger", ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
5. "Übertragung" den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;
6. "Verteilung" den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
7. "Kunden" Endverbraucher von Elektrizität und Betreiber von Verteilernetzen;
8. "Endverbraucher" einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
9. "Verbindungsleitungen" Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
10. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
11. "Übertragungsnetz" ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, die dem Transport von Elektrizität zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dienen;
12. "Direktleitung" eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
13. "wirtschaftlicher Vorrang" die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
14. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
15. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;
16. "Versorgung" die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;
17. "Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, des Transportes oder der Verteilung von elektrischer Energie betrieben wird;
18. "integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
19. "vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität;
20. "horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elek-

trizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;

21. "Alleinabnehmer" die im § 20 angeführten Unternehmen, soweit sie zugelassene Kunden innerhalb ihres Systems unmittelbar versorgen;
22. "Erneuerbare Energien" Wasserkraft, Biomasse, Biogas, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden;
23. "Betriebsstätte" jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
24. "Betriebsgelände" ist ein geographischer Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
25. "Verbrauchsstätte" ein räumlich zusammenhängendes, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Kunden stehendes Betriebsgelände, für das der Kunde elektrische Energie bezieht;
26. "Betriebsanlage" jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;
27. "Tochterunternehmen" ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens steht.

II. Hauptstück

Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen

Rechnungslegung

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 7. (1) Alle Elektrizitätsunternehmen haben Jahresabschlüsse zu veröffentlichen.

(2) Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von ATS 10 Mill. übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB idF des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990, angeschlossene Unternehmen im Sinne

Seite 6

des § 263 Abs. 1 leg. cit. oder mit Unternehmen von Aktionären mit einem Anteil von mehr als 20% ihres Grundkapitals getätigt worden sind, sind im Anhang zum Jahresabschluß gesondert anzuführen.

(3) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen sind darüber hinaus verpflichtet,

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten zu führen;
2. die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Rechnungskreise sowie deren Zuweisungsregeln zu veröffentlichen;
3. konsolidierten Konten für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu veröffentlichen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit durch Verordnung gemeinsame Kriterien festzulegen, von denen bei der Erfüllung der unter Abs. 1 und 3 festgelegten Verpflichtungen auszugehen ist.

Besondere Bestimmungen für Alleinabnehmer

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 8. (1) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, die als Alleinabnehmer tätig sind, haben die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu treffen, daß ihre Tätigkeit als Alleinabnehmer getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt (getrennte Unternehmensbereiche).

(2) Die Tätigkeit des Alleinabnehmers ist in einem gesonderten Rechnungskreis darzustellen.

(3) Eine Übermittlung von Daten zwischen getrennten Unternehmensbereichen im Sinne des Abs. 1 ist nur zulässig, soweit

1. der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wobei ein schriftlicher Widerruf jederzeit möglich ist
oder

2. die Übermittlung der Daten für den empfangenden Unternehmensbereich für die Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(4) Einer Übermittlung gemäß Abs. 3 Z. 2 hat - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - eine Verständigung derjenigen Betroffenen voranzugehen, deren schutzwürdige Interessen durch die Übermittlung der Daten verletzt werden könnten. Widerspricht eine Betroffener der Übermittlung seiner Daten innerhalb von zwei Wochen, entscheidet die Behörde über die Zulässigkeit der Übermittlung über Antrag des Elektrizitätsunternehmens. Erfolgt eine Übermittlung der Daten bei Gefahr in Verzug ohne vorherige Verständigung der Betroffenen, so sind diese unverzüglich von der erfolgten Datenübermittlung zu verständigen. Über Antrag des Betroffenen hat die Behörde die Rechtmäßigkeit der erfolgten Datenübermittlung festzustellen. Wird die Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung festgestellt, hat das Unternehmen dem Betroffenen für den entstandenen Schaden volle Genugtuung zu leisten.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu erlassen.

Auskunfts- und Einsichtsrechte

(Verfassungsbestimmung)

§ 9. Behörden haben das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Elektrizitätsunternehmen, sowie auf Auskunft in jenem Ausmaß, als dies zur Erfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Aufgaben erforderlich ist.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 10. Die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen haben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei der Abwicklung von Geschäften zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

III. Hauptstück

Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen

Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung

(Grundsatzbestimmung)

§ 11. (1) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne des Artikels 4 und 5 der Richtlinie 96/92/EG festzulegen, wobei unter dem Aspekt der Energieeffizienz insbesondere auch die wirtschaftlichen Effizienzpotentiale im Bereich der Endverbraucher zu berücksichtigen sind.

(2) Die Ausführungsgesetzgeber haben vorzusehen, daß Stromerzeugungsanlagen unbeschadet anderer Genehmigungspflichten nur anzeigepflichtig sind, wenn sie

1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Biogas, Klärgas oder Deponiegas betrieben werden, nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten und die installierte elektrische Engpaßleistung maximal 2 MW beträgt
oder
2. mit Wind betrieben werden und die installierte elektrische Engpaßleistung maximal 750 kW beträgt
oder
3. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in elektrische Energie umgewandelt wird und die Peakleistung maximal 100 kW beträgt.

IV. Hauptstück

Stromlieferungsverträge

Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 12. (1) Stromlieferungsverträge, die den Bezug von Elektrizität zur inländischen Bedarfsdeckung aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, zum Gegenstand ha-

ben, sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat - sofern dies im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen steht - den Abschluß eines Stromlieferungsvertrages innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlagen der Anzeige bescheidmäßig zu untersagen, wenn

1. durch den Stromlieferungsvertrag ein Unternehmen in der Erfüllung seiner ihm durch das Gesetz oder den Konzessionsbescheid auferlegten Pflichten beeinträchtigt wird und durch die Versagung die ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie nicht gefährdet ist;
2. die Stromlieferung vorwiegend aus Anlagen erfolgen soll, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder durch den Betrieb dieser Anlagen eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung von Personen oder Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden, bewirkt wird oder bewirkt werden kann;
3. die Stromlieferung durch ein Unternehmen erfolgt, das seiner Preiskalkulation nicht alle Kosten zugrundelegt, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Kalkulation zugrunde zu legen sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hier insbesondere auch auf die mit der Erzeugung verbundenen künftigen Kosten, wie etwa Entsorgungskosten, Bedacht zu nehmen;
4. die Stromlieferung unter Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher oder unter Anwendung von Verdrängungspraktiken erfolgt;
5. die Stromlieferung aus den Anlagen eines Unternehmens erfolgt, das nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Erzeugung anfallenden Abfälle erbringt und kein Konzept für künftig aus der Elektrizitätserzeugung anfallende Abfälle vorlegt
oder
6. der Anzeige gemäß Abs. 1 nicht alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Stromlieferungsvertrages erforderlichen Unterlagen beigebracht sind und diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG beigebracht werden.

Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen*(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)*

§ 13. Stromlieferungsverträge mit einer 1 Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 1200 Millionen kWh im Jahr, die den Bezug von elektrischer Energie aus dem Gebiet der Europäischen Union zum Gegenstand haben, sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Stromlieferungsverträge zu verzeichnen.

V. Hauptstück**Der Betrieb von Netzen****1. Abschnitt****Allgemeines und Ausübungsvoraussetzungen****Netzbetreiber***(Grundsatzbestimmung)*

§ 14. Netzbetreiber sind Betreiber von Übertragungs- oder Verteilungsnetzen.

Ausübungsvoraussetzungen für Verteilungsnetze*(Grundsatzbestimmung)*

§ 15. (1) Der Betrieb eines Verteilungsnetzes innerhalb eines Landes bedarf einer Konzession.

(2) Die Ausführungsgesetze haben insbesondere die Konzessionsvoraussetzungen, die Parteilstellung bei der Konzessionserteilung zu regeln.

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

1. Unterabschnitt

Allgemeine Pflichten

Gewährung des Netzzuganges

(Grundsatzbestimmung)

§ 16. Netzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetzgebung zu verpflichten,

1. zugelassenen Kunden,
2. unabhängigen Erzeugern

sowie

3. Eigenerzeugern zur Versorgung von eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen

den Netzzugang zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Tarifen zu gewähren.

Verpflichtung zum Elektrizitätstransit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 17. Die Österreichische Elektrizitätswirtschaft Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft und die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft sind verpflichtet, den im Anhang der Richtlinie des Rates 90/547/EWG vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (Abl.Nr.L 131 vom 31. November 1990; S 30; Elektrizitätstransitrichtlinie) angeführten Unternehmen gemäß den Vorschriften der §§ 18, 19 und 20 den Netzzugang zu den von der Landesregierung genehmigten Bedingungen (§18 Abs.2) zu gewähren.

Organisation des Netzzugangs

(Grundsatzbestimmung)

§ 18. (1) Soweit Alleinabnehmer zugelassene Kunden innerhalb ihres Systems unmittelbar versorgen, sind sie durch die Ausführungsgesetzgebung zu verpflichten, den Netzzugang nach dem Alleinabnehmersystem zu organisieren. In allen übrigen Fällen hat die Ausführungsgesetzgebung einen Rechtsanspruch der Berechtigten gemäß § 16 vorzusehen, auf Grundlage der von der Lan-

desregierung genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten Tarifen die Benutzung des Netzes zu verlangen.

(2) Die Bedingungen für den Zugang zum Leitungssystem und für einen Transit dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden. Die Ausführungsgesetzgebung ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung und Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen zu erlassen.

Eintritt in Vertragsverhandlungen bei Antrag auf Elektrizitätstransit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 19. Stellt ein Unternehmen, im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie den Antrag auf Elektrizitätstransit im Sinne dieser Richtlinie, ist der Betreiber des betroffenen Netzes verpflichtet, unverzüglich in Vertragsverhandlungen einzutreten.

Abnahmeverpflichtung nach dem Alleinabnehmersystem

(Grundsatzbestimmung)

§ 20. (1) Soweit

1. die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft),
2. die in der Anlage 1 bezeichneten Landesgesellschaften,
3. die in der Anlage 2 bezeichneten landeshauptstädtischen Unternehmen

zugelassene Kunden innerhalb ihres Systems unmittelbar versorgen, sind diese Unternehmen Alleinabnehmer im Sinne des Art. 18 der Richtlinie des Rates 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl.Nr.L 27 vom 30. Jänner 1996; S 20).

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat den Alleinabnehmern gemäß Abs. 1 eine Abnahmeverpflichtung im Sinne des Art. 18 Abs.2 der Richtlinie des Rates 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt aufzuerlegen.

(3) Hinsichtlich der übrigen Netzzugangsberechtigten (unabhängiger Erzeuger, Eigenerzeuger zur Versorgung von eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen und zugelassene Kunden,

Seite 13

die von einem anderen Netzbetreiber versorgt werden) hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß der Netzzugang auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen und der Tarife zu gewährleisten ist.

Elektrizitätstransit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 21. (1) Die im § 17 angeführten Gesellschaften sind verpflichtet, unverzüglich der Kommission der Europäischen Union (Kommission) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Transit, dem ein Vertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen und Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufnehmen.

(2) Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden sind über den Abschluß eines Transitvertrags gemäß Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Abs. 1 ein Abschluß eines Vertrages nicht zustande, sind der Kommission und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe hierfür mitzuteilen.

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

(Grundsatzbestimmung)

§ 22. Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren ist:

1. Vorrang haben Transporte auf Grund bestehender [und an deren Stelle tretender] vertraglicher Verpflichtungen;
2. der vorhergehenden Ziffer nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken;
3. den unter Z 2 bezeichneten Transporten nachgeordnet sind Transite im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie;
4. die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwischen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistung aufzuteilen.

Ablehnung des Netzzuganges

(Grundsatzbestimmung)

§ 23. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Landesregierung die Verweigerung des Netzzuganges durch einen Netzbetreiber für zugelassene Kunden, unabhängige Erzeuger oder Eigenerzeuger zur Versorgung eigener Betriebsstätten und Tochterunternehmen, die mißbräuchlich, diskriminierend oder unbillig hindernd ist, zu untersagen hat.

(2) Ein Mißbrauch liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Verweigerung des Netzzugangs aus nachstehenden Gründen erfolgt:

1. Außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
2. mangelnde Netzkapazitäten;
3. wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Stromkunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt.

Streitbeilegungsverfahren

(Grundsatzbestimmung)

§ 24. (1) Können sich der Betreiber eines Netzes und die Netzzugangsberechtigten über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Netzzugang oder die anzuwendenden Bedingungen und Preise nicht einigen, hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß über Antrag eines der Beteiligten die Landesregierung zu entscheiden hat.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, daß bei der Entscheidung vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abnehmer eines Unternehmens bei gleicher Abnahmecharakteristik auszugehen ist und insbesondere auch auf die von den einzelnen Gruppen verursachten Kosten des Systems Bedacht zu nehmen ist.

(3) Für den Betreiber des Übertragungsnetzes sowie alle Netzzugangsberechtigten, deren Rechte durch die Entscheidung eine Änderung erfahren könnten, ist im Rahmen dieses Verfahrens Parteistellung vorzusehen.

Seite 15

(4) (*Verfassungsbestimmung*) Erstreckt sich das Netz des Betreibers eines Übertragungsnetzes über mehr als zwei Bundesländer entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Netzzugang der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

2. Unterabschnitt Übertragungsnetze

Begriff

(*Grundsatzbestimmung*)

§ 25. Betreiber von Übertragungsnetzen sind Elektrizitätsunternehmen, die den Transport von Elektrizität über ein Übertragungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern vornehmen. Die Ausführungsgesetzgebung der Länder ist ermächtigt, im Rahmen ihres Anwendungsbereiches diesen Begriff näher zu spezifizieren.

Feststellungsverfahren

(*Grundsatzbestimmung*)

§ 26. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß von Amts wegen oder über Antrag bescheidmäßig festzustellen ist, ob eine Anlage im Sinne des § 6 Z.11 oder ein Unternehmen gemäß § 25 vorliegt.

Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

(*Grundsatzbestimmung*)

- § 27. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat Betreiber von Übertragungsnetzen zu verpflichten,
1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben;
 2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicher zu stellen;
 3. den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen;
 4. den Betreibern von Verteilungsnetzen, soweit diese zugelassene Kunden sind, den unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern zur Versorgung von eigenen Betriebsstätten

Seite 16

- und Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und Tarifen den Zugang zu ihrem Leitungssystem zu gewähren;
5. Transite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen;
 6. den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger unter besonderer Beachtung der im § 22 festgelegten Prioritäten Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Dienstleistungspflichten, insbesondere der Versorgungssicherheit erfolgt;
 7. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und gemäß § 29 bestimmten Tarife für die Nutzung des Systems zu veröffentlichen.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z. 3 erforderliche elektrische Energie ist aufzubringen durch:

1. durch die Erzeugung in Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes Verfügungsberechtigt ist;
2. durch Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilnetzes;
3. durch Lieferungen von Elektrizitätserzeugern außerhalb des vom Betreiber des Übertragungsnetzes abgedeckten Systems auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem Betreiber des Übertragungsnetzes.

Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

Verfassungsbestimmung

§ 28. (1) Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, ist zuständig:

1. Bei Übertragungsnetzen, die sich über ein oder zwei Länder erstreckt, die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich,
2. in allen übrigen Fällen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die ihm gemäß Abs. 1 Z. 2 zustehenden Befugnisse durch Verordnung an die betroffenen Landeshauptmänner delegieren, so-

fern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Diese haben bei der Genehmigung im Einvernehmen vorzugehen.

Bestimmung der Netztarife

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 29. (1) Die für den Netzzugang zu veröffentlichenden Tarifpreise werden durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung oder Bescheid bestimmt.

(2) Den Tarifpreisen sind die mit der Nutzung des Übertragungsnetzes verbundenen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen.

(3) Tarif und Bedingungen haben dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer zu entsprechen.

3. Unterabschnitt

Betrieb von Verteilnetzen

Rechte

(Grundsatzbestimmung)

§ 30. Die Ausführungsgesetzgebung hat das Recht des Betreibers eines Verteilungsnetzes vorzusehen, innerhalb des von seinem Verteilungsnetz abgedeckten Gebiets (Versorgungsgebiet) alle Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen (Recht zur Allgemeinversorgung).

Ausnahmen vom Recht zur Allgemeinversorgung

(Grundsatzbestimmung)

§ 31. Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind jedenfalls nachstehende Ausnahmen vorzusehen:

1. die Inhaber von Eigenanlagen (Eigenerzeuger);
2. zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Elektrizitätserzeugern innerhalb des vom Verteilungsnetz abgedeckten Gebietes Lieferverträge abgeschlossen haben;
3. zugelassene Kunden, die mit Elektrizitätserzeugern außerhalb des vom Verteilungsnetz abgedeckten Gebietes Lieferverträge abgeschlossen haben sowie

Seite 18

4. Betriebsstätten und Tochterunternehmen von Elektrizitätsunternehmen sowie Eigenerzeugern sofern diese gemäß § 45 oder 46 versorgt werden.

Pflichten

(Grundsatzbestimmung)

- § 32. Die Ausführungsgesetzgebung hat sicherzustellen, daß Betreiber von Verteilnetzen
1. Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung abzuschließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht) hat;
 2. zugelassenen Kunden sowie den in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. Unterabschnittes Netzzugang gewähren;
 3. die für den Netzzugang geltenden Bedingungen und Tarifpreise unter sinngemäßer Anwendung des 2. Unterabschnittes veröffentlichen;
 4. ihren sonstigen ihnen durch dieses Bundesgesetz auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht

(Grundsatzbestimmung)

- § 33. Die Ausführungsgesetzgebung ist ermächtigt, Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht zu bestimmen.

Aufbringung von elektrischer Energie

(Grundsatzbestimmung)

- § 34. (1) Die Aufbringung von elektrischer Energie erfolgt
1. durch die Erzeugung in Elektrizitätserzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilnetzes Verfügungsberechtigt ist;
 2. durch Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilnetzes;
 3. durch Lieferungen von Elektrizitätserzeugern außerhalb des vom Betreiber des Verteilnetzes abgedeckten Gebietes auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem Betreiber des Verteilnetzes;

Seite 19

4. durch Lieferungen von unabhängigen Erzeugern innerhalb des vom Betreiber des Verteilnetzes abgedeckten Gebietes auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem Betreiber des Verteilnetzes.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung ist ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Betreiber von Verteilernetzen die für die Abgabe an Letztverbraucher erforderlichen Strommengen aus den im § 11 Abs. 2 genannten Anlagen zu beziehen haben.

Allgemeine Bedingungen

(Grundsatzbestimmung)

§ 35. Die Ausführungsgesetzgebung hat die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen sowie jede Änderung derselben durch die Landesregierung vorzusehen.

Tarifpreise

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 36. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Lieferung von elektrischer Energie durch Betreiber von Verteilungsnetzen sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen.

(2) Preise im Sinne des Abs. 1 sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

(3) Die Preise können als Höchst-, Mindest- oder Festpreise bestimmt werden. Auch die Bestimmung sowohl eines Höchst- als auch eines Mindestpreises (Preisband) ist zulässig.

Preisbestimmung für den Netzzugang

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 37. Für die Bestimmung der Tarife für den Zugang zu einem Verteilnetz findet § 29 sinngemäß Anwendung.

Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 38. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Betreiber von Verteilnetzen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

Festlegung besonderer Meldepflichten

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 39. Bei Preisbestimmung können Elektrizitätsunternehmen verpflichtet werden, regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind.

3. Abschnitt

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

Endigungstatbestände

(Grundsatzbestimmung)

§ 40. (2) Die Ausführungsgesetzgebung hat als Endigungstatbestände einer Konzession für ein Verteilungsnetz

1. die Entziehung
2. den Verzicht
3. den Untergang des Unternehmens
- sowie
4. den Konkurs des Unternehmensträgers

vorzusehen.

(2) Die Entziehung ist jedenfalls dann vorzusehen, wenn der Konzessionsträger seinen Pflichten nicht nachkommt und eine gänzliche Erfüllung der dem Systembetreiber auferlegten Ver-

pflichtungen auch nicht zu erwarten ist oder der Systembetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt.

Einweisung

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 41. (1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über mehr als zwei Länder erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind die hindernden Umstände derart, daß

1. eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Systembetreibers nicht zu erwarten ist
oder

2. kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 27 ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung zu verpflichten.

(3) Das gemäß Abs. 2 verpflichtete Elektrizitätsversorgungsunternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch der Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

Seite 22

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmens die in Gebrauch genommenen Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 2 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben. § 52 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

VI. Hauptstück

Erzeuger

1. Abschnitt

Unabhängige Erzeuger

Rechte

(Grundsatzbestimmung)

§ 42. (1) Unabhängige Erzeuger sind berechtigt,

1. mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern;
2. unbeschadet ihres Rechts auf Netzzugang zugelassene Kunden über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängige Erzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden die Errichtung und den Betrieb von Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

Seite 23

Pflichten*(Grundsatzbestimmung)*

§ 43. (1) Unabhängige Erzeuger sind zu verpflichten, der Behörde jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung der Systeme, die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden, erforderlich sind.

(2) Bei Verweigerung entscheidet die Landesregierung, ob Daten bekannt zu geben sind.

2. Abschnitt**Eigenerzeuger und in Anspruch genommene Erzeuger****Qualifikation****Eigenerzeuger und in Anspruch genommener Erzeuger***(Grundsatzbestimmung)*

§ 44. Eigenerzeuger sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten unabhängigen Erzeugern gleichzustellen.

VII. Hauptstück**Tochterunternehmen und eigene Betriebsstätten****Netzzugang***(Grundsatzbestimmung)*

§ 45. Die Ausführungsgesetzgebung hat einen Rechtsanspruch der unabhängigen Erzeuger und Eigenerzeuger vorzusehen, einen Zugang zum Netz auszuhandeln, um ihre eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen.

Versorgung über Direktleitungen*(Grundsatzbestimmung)*

§ 46. Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters einen Rechtsanspruch der Elektrizitätserzeuger und Netzbetreiber vorzusehen, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassene Kunden über eine Direktleitung zu versorgen.

VIII. Hauptstück

Zugelassene Kunden

Qualifikation

(Grundsatzbestimmung)

§ 47. (1) Die Ausführungsgesetze haben

1. ab 19. 2. 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh
2. ab 19. 2. 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh
3. ab 19. 2. 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat, als zugelassene Kunden vorzusehen. Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(2) Betreiber von Verteilnetzen, deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorausgegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. 2. 1999 den Wert von 100 GWh
2. ab 19. 2. 2002 den Wert von 40 GWh
2. ab 19. 2. 2005 den Wert von 20 GWh
3. ab 19. 2. 2008 den Wert von 9 GWh

überschritten hat, sind als zugelassene Kunden vorzusehen. Betreiber von Verteilnetzen gemäß Z. 1 sind jedoch nur insoweit als zugelassene Kunden vorzusehen, als sie Endverbraucher versorgen, deren Verbrauch im vorausgegangenen Abrechnungsjahr den Wert von 100 GWh überschritten hat. Absatz 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß Verteilungsunternehmen über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt wurden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, zum Zwecke der Belieferung dieser Kunden, Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen können.

Feststellungsverfahren*(Grundsatzbestimmung)*

§ 48. Die Ausführungsgesetzgebung kann für die Feststellung, ob die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 vorliegen, ein Feststellungsverfahren vorsehen.

IX. Hauptstück**Mißbrauchsaufsicht****Mißbrauchstatbestände***(Grundsatzbestimmung)*

§ 49. Die Ausführungsgesetzgebung hat jedenfalls folgende Mißbrauchstatbestände vorzusehen:

1. die Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Preise und Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen;
2. die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
3. die Diskriminierung von Kunden oder Verteilunternehmen durch die Überwälzung allfälliger Erlöseinbußen aus Stromverkäufen an zugelassene Kunden;
4. die an die Vertragsschließung geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen;
5. Verdrängungspraktiken;
6. den sonstigen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil der Verbraucher.

Abstellung des Mißbrauchs*(Grundsatzbestimmung)*

§ 50. Netzbetreibern kann aufgetragen werden, Mißbräuche im Sinne des § 49 abzustellen. Dabei ist auf die dem Betreiber auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse Bedacht zu nehmen.

Seite 26

X. Hauptstück

Behörden

Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten

(Grundsatzbestimmung)

§ 51. Sofern im einzelnen nicht Abweichendes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne der Grundsatzbestimmungen dieses Gesetzes

1. Die Landesregierung
2. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 B-VG.

Behördenzuständigkeit Preisangelegenheiten

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 52. (1) In Angelegenheiten der Preisbestimmung ist Behörde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 1 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 54 Abs.2 Z 3 genannten Stellen die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land zu hören. Mit dem Außerkrafttreten einer gemäß dem ersten Satz erlassenen Verordnung geht die Zuständigkeit zur Aufhebung von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Preisverordnungen und Preisbescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

**Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten,
die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden**
(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 53. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne der unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

XI. Hauptstück
Besondere organisatorische Bestimmungen

1. Abschnitt
Beiräte

Elektrizitätsbeirat
(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 54. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten

1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik;
2. in allen Angelegenheiten, in denen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten 1. Instanz ist,

ist ein Elektrizitätsbeirat einzurichten.

(2) Dem Beirat zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
2. ein Vertreter jedes Bundeslandes;
3. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Seite 28

(3) Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ernannt. Die Vertreter der in Abs.2 Z 1 angeführten Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Länder sind von den Landesregierungen und die übrigen Vertreter sind von den in Abs.2 Z 3 angeführten Körperschaften zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

Verschwiegenheitspflicht

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 55. Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen, unmittelbar anwendbaren Bestimmungen teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

Landeselektrizitätsbeirat

(Grundsatzbestimmung)

§ 56. (1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten kann die Ausführungsgesetzgebung einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat Personen, die an einem auf Grund eines Ausführungsgesetzes durchgeführten Verfahren teilnehmen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Seite 29

2. Abschnitt

Verfahren

1. Unterabschnitt

Verfahren in Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind

Auskunftspflicht

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 57. (1) Die für die Durchführung von Verfahren in Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 2 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Durchführung dieser Verfahren erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmen sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

Kostenbeitrag

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 58. (1) Für das in Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, auf Antrag eingeleitete Verfahren ist ein Kostenbeitrag von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenbeitrages hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens und dem Wert der von der Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zur Zahlung des Kostenbeitrages gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Automationsunterstützter Datenverkehr*(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)*

§ 59. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren von Angelegenheiten, die in diesem Gesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, oder die der Behörde gemäß § 9 zur Kenntnis gelangt sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, bearbeitete Daten, im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Gesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, zu übermitteln an:

1. die Teilnehmer an diesem Verfahren,
2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
3. die Mitglieder des Elektrizitätsbeirats,
4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),
5. die für die Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde soweit diese Daten im Rahmen dieses Verfahrens benötigt werden und
6. den Landeshauptmann im Falle seiner Beauftragung gemäß § 52 Abs. 2, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden.

(3) Der Landeshauptmann ist im Falle seiner Beauftragung gemäß § 52 Abs. 2 ermächtigt, verarbeitete Daten, die für die Preisbestimmung oder für einen Preisstopp erforderlich sind, zu übermitteln an

1. die Teilnehmer an diesem Verfahren,
2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
3. die Mitglieder des Elektrizitätsbeirats,
4. denjenigen Stellen, denen anstelle der im § 54 Abs. 2 genannten Einrichtungen ein Anhörungsrecht zukommt,
5. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden, und

6. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Preisbestimmung

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 60. (1) Preise für die Lieferung von elektrischer Energie durch Betreiber von Verteilungsnetzen können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und den Vertretern der im § 53 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) Nach Abschluß des der Begutachtung im Elektrizitätsbeirates vorgelagerten Ermittlungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen dem Elektrizitätsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung im Elektrizitätsbeirat auch Sachverständige beiziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der im § 54 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat entfallen. Diese ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung in dem der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagerten Ermittlungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3, den Vertretern der im § 54 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor dem Elektrizitätsbeirat vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern des Elektrizitätsbeirats zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde sowohl in dem der Begutachtung des Elektrizitätsbeirates vorgelagerten Ermittlungsverfahren als auch zum Elektrizitätsbeirat zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

Anwendung der Bestimmungen des AVG

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 61. Sofern dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf Verfahren, in Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, die Vorschriften des AVG Anwendung.

2. Unterabschnitt

Angelegenheiten des Elektrizitätswesens

Allgemeine Bestimmungen

(Grundsatzbestimmung)

§ 62. Die Ausführungsgesetzgebung hat insbesondere die für die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Verteilungsnetzen sowie für die Streitbeilegung im Zusammenhang mit dem Netzzugang erforderlichen besonderen Verfahrensbestimmungen festzulegen.

Auskunftsrechte

(Grundsatzbestimmung)

§ 63. Die Ausführungsgesetzgebung hat sicherzustellen, daß die Behörden in jeder Lage des Verfahrens Auskunft über alles zu verlangen berechtigt sind, was für die Durchführung dieser Verfahren erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen können.

Automationsunterstützter Datenverkehr

(Grundsatzbestimmung)

§ 64. Die Ausführungsgesetzgebung hat sicherzustellen, daß personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren in Elektrizitätsangelegenheiten erforderlich sind, die die Behörden in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die den Behörden zur Kenntnis zu bringen sind, automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen sowie nach den sich aus § 59 Abs. 2 ergebenden Grundsätzen die Weitergabe von bearbeiteten Daten an Dritte zu regeln.

Seite 33

3. Abschnitt

Berichtspflicht

Berichtspflicht der Landesregierungen

(Verfassungsbestimmung)

§ 65. Die Landeshauptmänner haben bis spätestens bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsgesetze vorzulegen.

XII. Hauptstück

Strafbestimmungen

Preistreiberei

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 66. (1) Wer für eine Stromlieferung oder eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 600 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 800 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.

Artikel III

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Änderung des Kartellgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. Nr. 600, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

Seite 34

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Fassung des § 4 erhält die Absatzbezeichnung "1".

2. Dem § 4 wird nachstehender Abs. 2 angefügt:

" (2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 findet dieses Bundesgesetz auch in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) Anwendung."

Artikel IV

Eigentumsverhältnisse

(Verfassungsbestimmung)

§ 1. (1) Vom Aktienkapital der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) muß mindestens 51 v.H. im Eigentum des Bundes stehen. Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 v.H. des Grundkapitals beschränkt.

(2) Von den Anteilsrechten an den in der Anlage 3 angeführten Sondergesellschaften müssen mindestens 51 v.H., an den in der Anlage 4 angeführten Sondergesellschaften müssen mindestens 50 v.H. im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen. Die Verschmelzung von Sondergesellschaften bedarf der Zustimmung aller Bundesländer und Landesgesellschaften, die an den betroffenen Gesellschaften beteiligt sind.

§ 2. Von den Anteilsrechten an den in Anlage 1 angeführten Landesgesellschaften müssen mindestens 51 v.H. im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind.

Artikel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 1. (1) Art. I und III sowie die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Art. II treten mit Ablauf des 19. Feber 1999 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit Ablauf des 19. Feber 1999 in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, idF des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 792/1992;
2. das Preisgesetz, BGBl. Nr. 145/1992, soweit es sich auf die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von Elektrizität sowie der damit zusammenhängenden Nebenleistungen bezieht.

(3) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Preisverfahren für die Lieferung von Elektrizität sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen sowie auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, finden weiterhin die Bestimmungen des Preisgesetzes 1992 Anwendung.

(4) Die auf Grund des Preisgesetzes 1992 erlassenen Bescheide für die Lieferung von elektrischer Energie gelten, soweit sie sich an Betreiber von Verteilnetzen richten, als Bescheide auf Grund des in diesem Gesetz enthaltenen unmittelbaren Bundesrechts. Soweit sie sich an Betreiber von Übertragungsnetze richten, treten sie mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) Die auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund des in diesem Gesetz enthaltenen unmittelbar anwendbaren Bundesrechts als Bundesgesetz in Geltung.

Aufhebung von Rechtsvorschriften der Länder

(Grundsatzbestimmung)

§ 2. (1) Mit Inkrafttreten der als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen dieses Gesetzes tritt das Elektrizitätswirtschaftsgesetz BGBl. Nr. 260/1975 außer Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß mit Inkrafttreten der den Gegenstand der Grundsatzbestimmungen dieses Gesetzes regelnden Ausführungsgesetze die bisher geltenden elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit Ablauf des 19. Feber 1999 außer Kraft treten, soweit sich diese nicht auf elektrische Leitungsanlagen beziehen.

Übergangsbestimmungen

(Grundsatzbestimmung)

§ 3. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verteilungsnetz rechtmäßig betreiben, im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert gelten.

Schlußbestimmungen

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 4. (1) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Regelungen dieses Gesetz unberührt.

(2) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Vollziehung

§ 5. (1) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Art. II dieses Bundesgesetzes enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sind bis spätestens 19. Feber 1999 in Kraft zu setzen.

Seite 37

(2) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der im Art. II enthaltenen Grundsatzbestimmungen ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I des Art. II §§ 9 und 28 sowie des Art. IV ist die Bundesregierung betraut.

(4) Mit der Vollziehung der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Art. II ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Seite 38

Anlage 1

zu Art. II § 20 Abs. 1 Z. 2 und Art. IV § 2

Landesgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- a) die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten,
- b) die Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich,
- c) die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich,
- d) die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft für das Bundesland Salzburg,
- e) die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark,
- f) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol,
- g) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg,
- h) die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke für die Bundeshauptstadt Wien,
- i) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland.

Anlage 2

zu Art. II § 20 Abs. 1 Z. 3

Landeshauptstädtische Unternehmen im Sinne des Art. II § 20 dieses Gesetzes sind die

- a) Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft,
- b) Salzburger Stadtwerke Aktiengesellschaft,
- c) Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft,
- d) Stadtwerke Klagenfurt, E-Werke,
- e) Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft.

Seite 39

Anlage 3

zu Art. IV § 1 Abs. 2

Unternehmen, die zumindest zu 51% im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen müssen sind die

- a) Österreichische Donaukraftwerke Aktiengesellschaft, Wien
- b) Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft, Klagenfurt
- c) Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft m.b.H., Innsbruck
- d) Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft, Salzburg
- e) Verbundkraft Elektrizitätswerke Gesellschaft m.b.H., Wien.

Anlage 4

zu Art. IV § 1 Abs. 2

Unternehmen, die zumindest zu 51% im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen müssen sind die

- a) Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, Passau
- b) Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, Steyr
- c) Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach/Inn.

Beilage zu Zl. 551.352/123-VIII/1/97**Vorblatt****Problem:**

Die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes stellt sich als wichtiger Schritt zur Vervollendung des Energiebinnenmarktes dar. Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlament und des Rates ist eine weitere Maßnahme zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes. Nach dem Subsidiaritätsprinzip hat sich die Gemeinschaft bei der Erlassung dieser Richtlinie darauf beschränkt, einen Rahmen mit allgemeinen Grundsätzen zu normieren, die Festlegung der Modalitäten jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Dem Netzzugang kommt dabei jedoch eine zentrale Bedeutung zu. Der Netzzugang muß offen sein und in den Mitgliedstaaten zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und damit zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung und einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen.

Diese in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze wären nunmehr in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen.

Ziel:

Die Zielsetzungen dieses Gesetzes sind:

- Vorbereitung und Ausrichtung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf einen wettbewerbsorientierten Markt;
- Erleichterung der Schaffung von wettbewerbsfähigen Elektrizitätswirtschaftseinheiten;
- Umsetzung des EU-Primärrechts sowie der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie;
- Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft;
- Schaffung eines Ausgleichs für Dienstleistungen, die im Interesse der Österreichischen Wirtschaft oder im Interesse des Umweltschutzes erbracht werden.

Inhalt:

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte sind:

- Organisation des Netzzuganges für zugelassene Kunden;
- Versorgung von eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen von unabhängigen Erzeugern, Eigenerzeugern und Elektrizitätsunternehmen;
- Entflechtung und Transparenz der Buchführung (funktionelles Unbundling);
- Getrennte Verwaltung der Übertragungs-, Verteilungs- und Erzeugungsaktivitäten bei Alleinabnehmern
- Verankerung einer Mißbrauchsaufsicht

Alternative:

Keine

EG - Konformität:

Der vorliegende Entwurf stellt sich als Anpassungsmaßnahme an das EU-Primärrecht sowie der Richtlinien 96/92/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) und 90/547/EG (Elektrizitätstransportrichtlinie) dar.

Kosten:

Keine

Beilage zu Zl. 551.352/123-VIII/1/97

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Das österreichische Elektrizitätsrecht bis zum Beitritt zur Europäischen Union

1.1. Beginn der rechtlichen Entwicklung

Die rechtliche Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurde bereits in der Monarchie durch die Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 25. März 1883, RGBl. 41, eingeleitet. Freilich waren diese Regelungen keine elektrizitätswirtschaftliche Regelung in dem Sinn, wie sie unser heutiges Begriffsverständnis prägen. Die Verordnung verlangte für die gewerbsmäßig betriebene Herstellung und den gewerbsmäßigen Betrieb von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, die bis dahin als freie Gewerbe lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bedurft hatten, gemäß § 30 Abs. 1 und § 33 (Schlußabsatz) der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227, eine von der politischen Landesbehörde zu erteilende Konzession. Bei der Verleihung der Konzession für die der Betreiber bzw. technische Leiter nunmehr einen entsprechenden Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, waren die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen. Für die Ausführung dieser Anlagen erfolgte durch Richtlinien fachlicher Verbände, insbesondere durch die vom Elektrotechnischen Verein in Wien herausgegebenen "Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen", die indirekt auch behördliche Anerkennung fanden.

Insoweit die Gewinnung von Elektrizität durch die Ausnützung der motorischen Kräfte öffentlicher Gewässer erfolgte, war für die Benützung dieser Gewässer auf Grund der Wasserrechtsgesetze eine Wasserbenutzungsbewilligung erforderlich, durch die der Ort, das Maß, die Art sowie die Dauer der Benutzungsbewilligung festgelegt wurde. Neben dieser das Recht des Wassergebrauches regelnden Benutzungsbewilligung bedurfte die Errichtung der Anlagen, die zur Ausnützung der motorischen Kräfte erforderlich waren (Triebwerke und Stauanlagen) ebenfalls einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.

Wiewohl eine ausdrückliche Bezugnahme auf "allgemeine" bzw. "öffentliche Interessen" in den Verwaltungsvorschriften fehlte, fand die Verwaltungspraxis schon in dieser Anfangszeit Mittel und Wege, dem *Allgemeininteresse* an einer geordneten Elektrizitätsversorgung zum Durchbruch zu verhelfen, indem neben Privatunternehmen auch die Gemeinden selbst die Errichtung von *Gas und Elektrizitätswerken* übernahmen und diese entweder als Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder als öffentliche Anstalten nach dem Prinzip der bloßen Kostendeckung betrieben. Durch die Notwendigkeit für Leitungsanlagen auch öffentliches Gut (Gemeindgrund) in Anspruch zu nehmen, war es jedoch den Gebietskörperschaften, insbesondere den Gemeinden, auch möglich, auf den Betrieb von Privatunternehmen Einfluß zu nehmen und diese zu veranlassen, neben den primär auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmenszweck auch übergeordneten Interessen zu berücksichtigen [vgl. J. Ulbrich (1904) *Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechts*, Wien S 455, so auch RV zum *Elektrizitätswegegesetz*, 860 d.Beil. I GP, *Erläuterungen Allgemeiner Teil*, S 27]. Rechtliches Instrumentarium zur Verwirklichung dieser gemeinwirtschaftlichen Zielsetzungen waren sogenannte Konzessionsverträge, in de-

nen die Gemeinden und höhere autonomen Körperschaften den von ihnen betriebenen Elektrizitätswerken und privaten Erwerbern, durch Versagung einer Nutzungsbewilligung für Leitungen an Straßen und Wegen von Konkurrenzunternehmen vielfach eine Monopolstellung einräumten. Als Gegenleistung verpflichteten sich die begünstigten Unternehmen zu Verbindlichkeiten zugunsten der Gemeinde, insbesondere auch zu finanziellen Leistungen an diese [vgl. *RV zum Elektrizitätswegesgesetz, 860 d.Beil. I GP, Erläuterungen Allgemeiner Teil, S 27 sowie zu § 8*] aber wohl auch zur Berücksichtigung von übergeordneten Interessen, etwa bei der Preisbildung [vgl. etwa § 1 *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten, StGBI. Nr. 551/1919*].

Durch diesen Ausschluß des Wettbewerbs sollte jedwede Gefährdung der Ertragsfähigkeit oder des Bestandes der begünstigten Unternehmen durch die Konkurrenzierung von später errichteten, regelmäßig technisch besser ausgestatteten und möglicherweise auch billiger arbeitenden Unternehmen verhindert werden [vgl. *RV zum Elektrizitätswegesgesetz a.a.O.*]

Einen entscheidenden Markstein auf dem Weg zur Ausbildung des österreichischen Energiewirtschaftsrechts bildete das Jahr 1922, mit dem Elektrizitätswegesgesetz, BGBl. Nr. 348/1922, und der noch auf Grund der Gewerbeordnung ergangene Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juli 1922, BGBl. Nr. 570, über das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität:

- Definition des Begriffs "elektrische Energie"
§ 2 Elektrizitätswegesgesetz, BGBl. Nr. 348/1922, legte erstmals fest, daß unter dem Begriff "Sache" und "Gut" im Sinne des Strafgesetzbuches auch elektrische Energie zu verstehen ist.
- Monopolstellung für (alte) Stromlieferungsunternehmen
§ 8 leg.cit. bestimmte, daß im Gebiet einer Gemeinde, in welchem diese, das Land oder eine andere örtlich zuständige Gebietskörperschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stromlieferungsunternehmung betrieb oder für das einer anderen Stromlieferungsunternehmung durch einen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vertrag die ausschließliche Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Verkehrswege zur Führung von Starkstromanlagen eingeräumt wurde, anderen Stromversorgungsunternehmungen für die Stromversorgung in dieser Gemeinde keine Leitungsrechte eingeräumt werden dürfen. Ausgenommen waren Leitungsrechte zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe.
- Pflichten von jenen "Stromlieferungsunternehmen", die Leitungs- und Enteignungsrechte in Anspruch nahmen:
 - Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht:
Gemäß § 3 Abs. 1 lit a leg.cit. hatten diese Unternehmen innerhalb des von ihnen zu bezeichnenden Gebietes nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit grundsätzlich an jedermann unter gleichen Verhältnissen zu gleichen Bedingungen und Preisen elektrische Energie abzugeben.
 - Betriebspflicht:
Der Betrieb durfte nicht willkürlich unterbrochen werden (§ 3 Abs. 1 lit. b leg.cit.)
 - Wettbewerb:
Für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung von Lei-

tungsmaterialien und Verbrauchseinrichtungen im Bereich der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer war der allgemeine Wettbewerb zuzulassen

- Allgemeine Tarifpreise und Bedingungen:
Die allgemeinen Stromabgabebedingungen (Bedingungen) und das zulässige Höchstmaß der Tarife sowie Änderungen an ihnen bedurften der Genehmigung des für das zu versorgende Gebiet zuständigen Landeshauptmannes.
- Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juli 1922, BGBl. Nr. 570, über das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität wurden die Ausübungsvoraussetzungen für den "gewerbsmäßigen Betrieb" von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität für die Abgabe an andere neu geregelt, wobei nunmehr die Konzessionserteilung für eine bestimmte Erzeugungsanlage und für eine örtlich umschriebene Verteilungsanlage vorgesehen war. Auf den Lokalbedarf war Bedacht zu nehmen, wobei für dessen Beurteilung vorwiegend volkswirtschaftliche Rücksichten maßgeblich waren.

Hinsichtlich der Preisbildung galt die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, RGBl. Nr. 307/1917, erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gesteungskosten, StGBI. Nr. 551/1919, die durch mehrere Novellen geändert wurde.

Begleitet wurden diese Maßnahmen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die künftige Elektrizitätsversorgung bilden sollten, durch die Förderung des Ausbaus der Wasserkräfte in Form von Steuerbegünstigungen, die in der weiteren Entwicklung generell auf die Errichtung von Elektrizitätserzeugungsanlagen und Übertragungseinrichtungen ausgedehnt wurden [*Wasserkraftsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1922, das in der Folge durch das Elektrizitätsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 149/1925, abgelöst worden ist.*] Im wesentlichen stand dieses im Jahre 1922 bzw. 1925 geschaffene System der Elektrizitätsförderung bis 1987 in Geltung.

Sowohl die Regelungen des Elektrizitätsweegegesetzes als auch die Verordnungen, BGBl. 570/1922 und 307/1919 stellten sich als Provisorien dar, die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung "infolge des Zusammenhanges mit der Gewerbegesetzgebung, dem Zivilrecht und dem Telegraphenwesens in ihrem ganzen Umfange nach in den Verfügungsbereich des Bundes fielen" [*Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 936 d.Beil. I. GP*]. Durch das Elektrizitätsgesetz, BGBl. Nr. 250/1929, das entsprechend der durch das B-VG geschaffenen Kompetenzverteilung als Grundsatzgesetz sollte das bestehende Elektrizitätsrecht mit der neuen durch das B-VG geschaffenen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Einklang gebracht werden.

Als Neuerung hervorzuheben ist, daß bei der Bewilligung zwischen der Bewilligung zur unmittelbaren Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes (aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Übertragungsleitungen) und der Bewilligung zur Einspeisung in Übertragungsleitungen und Verteilnetze unterschieden wurde. Für die Erteilung einer Bewilligung zur unmittelbaren Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes war der Lokalbedarf maßgeblich, wobei die Verweigerung einer Bewilligung wegen mangelnden Bedarf eines Gebietes nur dann

verweigert werden durfte, wenn dessen Versorgung durch andere Stromlieferungsunternehmen binnen angemessener Zeit und zu angemessenen Bedingungen gesichert erschien. Als öffentliche Pflichten wurden für Stromlieferungsunternehmen mit einer Bewilligung zur Versorgung eines Gebietes die Allgemeine Anschluß und Versorgungspflicht und die Betriebspflicht festgeschrieben. Bei der Ausführung der Installationsanlagen oder der Lieferung von Leitungsanlagen oder Verbrauchseinrichtungen hatten die Stromlieferungsunternehmen Wettbewerb zuzulassen. Hinsichtlich der Stromabgabebedingungen und Tarife war eine Genehmigungspflicht durch die Landesregierung vorgesehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für Stromerzeugungsanlagen betrafen ausschließlich die technische bzw. bauliche Ausgestaltung der Anlage. Für die Errichtung von Leitungsanlagen war die Möglichkeit einer Enteignung vorgesehen, wobei Enteignungsvoraussetzung die der Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Starkstromanlage war. Für Stromlieferungsverträge mit dem Ausland war eine Bewilligungspflicht vorgesehen, die durch den Bundesminister für Handel und Verkehr zu erteilen war.

1.2. Der Rechtsrahmen zwischen 1938 und 1945

Mit der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26.1.1939, RGBl 1939 I, S 83, (GBlÖ Nr. 156/1939), und mit der Zweiten Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark vom 17.1.1940, RGBl. 1940 I, S 202, wurde das Gesetz zur Einführung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13.12.1935, RGBl. 1935 I, S 1451, - mit Ausnahme des Enteignungsverfahrens - in Österreich eingeführt.

Auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes wurden zahlreiche Anordnungen erlassen, die in verschiedenen Verlautbarungsblättern des Deutschen Reiches kundgemacht wurden.

1.3. Die Entwicklung nach 1945

Die für die Weiterentwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen waren das Zweite Verstaatlichungsgesetzes, die Weiterentwicklung der elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und preisrechtliche Vorschriften

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen kam daneben auch den spezifisch elektrizitätswirtschaftlichen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie durch das Elektrizitätsförderungsgesetz, das später durch das Energieförderungsgesetz ersetzt wurde.

Zur Finanzierung des Leitungsbaus sowie des Kraftwerksausbaus begab die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch Anleihen, für die die an ihnen beteiligten Gebietskörperschaften als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB die Haftung übernahmen.

1.3.1. Das 2. Verstaatlichungsgesetz

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlangte der Wiederaufbau der österreichischen E-Wirtschaft eine dringende Lösung der Stromversorgungsprobleme. Dabei mußten nicht nur die Ansätze zu einer auf reichsdeutsche Verhältnisse abgestellten Verbundwirtschaft auf österreichische Dimensionen umgestaltet und die Eigentumsverhältnisse an den während der deutschen Besetzung begonnenen und nur teilweise fertiggestellten Kraftwerken und Leitungen geklärt werden. Es ging auch und vor allem um eine Neuorganisation der E-Wirtschaft. Ausgehend von dem Gedan-

ken, daß die großen Aufwendungen, die für die Schaffung einer modernen Elektrizitätswirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich sein würden, nur von der öffentlichen Hand bestritten werden könnten und zufolge der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer gesicherten und billigen Stromversorgung wurde die Übertragung der Elektrizitätsversorgung an öffentliche Unternehmen von allen im NR vertretenen politischen Kräften, unabhängig vom ideologischen Standpunkt, als volkswirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt. Den legislativen Rahmen für diese Neugestaltung bildete das Bundesgesetz vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), BGBl.Nr.81.

1.3.2. Die Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt für die Entwicklung des österreichischen Elektrizitätsrechts nach 1945 waren die nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 eingeführten deutschen Rechtsvorschriften. Durch § 2 R-ÜG wurden diese Rechtsvorschriften nach der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich in vorläufige Geltung gesetzt. Sie standen zunächst, da die Vorläufige Verfassung vom 1.5.1945 StGBI 5 von einer Kompetenzverteilung absah, als einheitsstaatliche Rechtsvorschriften im ganzen Staatsgebiet in Geltung. Anlässlich des Inkrafttretens der Kompetenzartikel am 21. 10. 1945 trat das Problem der Einreihung der im maßgeblichen Zeitpunkt in Geltung stehenden Rechtsvorschriften in die der Kompetenzverteilung des B-VG entsprechende Ordnung auf. Durch analoge Anwendung der Rechtsregeln, die durch §§ 2 bis 6 ÜG 1920, BGBl 2 idF BGBl 1925/368, aufgestellt worden waren, wurden die im deutschen Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen Regelungen, soweit sie auf Elektrizität bezogen, als Normen der unter den Kompetenztypus des Art 12 B-VG fallenden Materie "Elektrizitätswesen" qualifiziert, gemäß § 3 Abs 2 ÜG 1920 durch drei Jahre weiterhin als bundesrechtliche Vorschriften in Kraft blieben. Nachdem mit Wirksamkeit vom 20. 10. 1948 ihre Geltung erloschen war, konnten die Länder ab diesem Zeitpunkt die Angelegenheiten des Elektrizitätswirtschaftswesens frei regeln.

1975 wurde durch das Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) BGBl.Nr.260, in der Folge als "EIWG" bezeichnet, für das Gebiet des Elektrizitätswirtschaftswesens eine grundsatzgesetzliche Regelung getroffen, auf dessen Grundlage die Länder Ausführungsgesetze erlassen haben.

1.3.3. Preisrechtliche Rahmenbedingungen

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des eigentlichen Elektrizitätsrecht, sondern auf Grund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde.

Neben der Preisbestimmung i.e.S. bildete sich die Verwaltungspraxis heraus, im Rahmen der Preisbescheide, die regelmäßig über Antrag der betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erlassen wurden, auch Auflagen energiepolitischen Inhalts zu erteilen.

1.3.4. Steuerliche Rahmenbedingungen

Bis 1989 wurde den besonderen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Aufbauphase durch die Gewährung steuerlicher Sonderbegünstigungen Rechnung getragen. So sah das Energieförderungs-

gesetz (vormals Elektrizitätsförderungsgesetz) die Möglichkeit vor, zu Lasten der Gewinne eine steuerbegünstigte Rücklage (sog Elektrizitätsförderungsrücklage) zu bilden. Elektrizitätserzeugungsunternehmen, an denen ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt waren, oder die Elektrizitätsversorgungsunternehmen iSd § 1 Abs 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz BGBl 1975/260 waren, waren gem. § 3 Abs 1 VermStG von der Entrichtung der Vermögenssteuer bzw. eines Erbschaftssteueräquivalents befreit.

1.3.5. Die Entwicklung des Starkstromwegerechtes

Eine von der Entwicklung des übrigen Elektrizitätsrechtes abgekoppelte Entwicklung nahm nach dem 2. Weltkrieg das Starkstromwegerecht, das sich zu einem eigenen Rechtskreis herausgebildet hat. Dabei mag wohl einerseits der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt einen eigenen Kompetenztatbestand darstellt; andererseits war es auch das Starkstromwegerecht, das als erste Sachgebiet der Materie "Elektrizitätswesen" in der 2. Republik eine umfassende, den Aufgaben eines modernen Industriestaates gerecht werdende Ausbildung erfahren hat. Durch die Starkstromwegegesetze aus dem Jahre 1968 wurde jedenfalls eine Regelung geschaffen, die auch den geänderten Rahmenbedingung, wie sie sich durch den EU-Beitritt ergeben, in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

1.4. Der gegenwärtige Rechtsrahmen

Der gegenwärtige Rechtsrahmen von dem bei der durch dieses Gesetz beabsichtigten Neuordnung auszugehen ist, stellt sich als Schlußpunkt der dargestellten historischen Entwicklung dar. Er wird im folgenden kurz dargestellt.

1.4.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung hat die Materie des "Elektrizitätswesens" mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt". Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten sind.

Soweit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die den Kompetenztatbestand "Wasserrecht" zuzuordnen sind. Auf Stromerzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüberhinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" erlassen worden sind. (Im Falle der Kühlwassereileitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung.)

- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind im Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 "Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt" zuzuordnen. Unter diesem Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, idgF sowie den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze der Länder enthalten sind. Darüberhinaus werden durch diesen Kompetenztatbestand auch jene Regelungen erfaßt die im Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1968, sowie den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Regelungen, die den Export oder Import von Elektrizität zum Gegenstand haben sind grundsätzlich dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) zuzuordnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 lit. e des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, wonach Stromlieferungsverträge mit dem Ausland der Zustimmung der Verbundgesellschaft bedürfen, stellt sich somit als sonderaußenhandelsrechtliche Bestimmung dar.

Durch die Sonderverfassungsgesetzbestimmung des Art. I Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, ist die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

1.4.2. Elektrizitätsrechtliche Rahmenbedingungen

Im wesentlichen stellen sich die gegenwärtigen elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen als eine Anknüpfung an die Gesetzgebung der Ersten Republik dar, gekennzeichnet durch folgende Grundsätze:

- *Ausübungsvoraussetzungen:*

Nach den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bedarf der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einer Konzession. Die Konzession ist zu erteilen für

 - die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes (Gebietskonzession);
 - die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Einspeisungskonzession).

Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Gebietskonzession ist, daß für dieses Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht. Im Falle der Einspeisungskonzession muß eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet sein. Weiters muß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, seinen allgemeinen Pflichten (insbesondere der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht) nachzukommen. Im grundsatzgesetzfreien Raum haben die Länder weitere persönlichen Konzessionsvoraussetzungen festgelegt. Konzessionsträger ist bei der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession der Unternehmensträger (juristische oder natürliche Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes).

- *Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht:*

Zentrale energiewirtschaftliche Regelung der elektrizitätsrechtlichen Vorschriften ist die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht. Danach sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Tarifpreise zu veröffentlichen und innerhalb ihres Versorgungsgebietes

mit jedermann Verträge über die ordnungsgemäße Versorgung zu schließen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (Elektrizitätsbehörde).

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht sind unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Versorgung durch das Energieversorgungsunternehmen oder bei bestimmten, aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht wünschenswerten Elektrizitätsverwendungsarten vorgesehen.

- *Gleichbehandlungsgrundsatz:*

Gewährt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

- *Behandlung von Sonderabnehmern:*

Sonderverträge für Sonderabnehmer sind zulässig. Werden einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen eingeräumt darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen (Gleichbehandlungsgrundsatz in der Elektrizitätswirtschaft).

1.4.3. Das Verbot der Nutzung der Kernspaltung

Die Errichtung von Anlagen, die der Nutzung der Kernspaltung für die Elektrizitätsversorgung dienen, sowie die Inbetriebnahme solcher Anlagen ist durch das Bundesgesetz vom 15.12.1978 BGBl.Nr.676 untersagt.

Nach einer einstimmigen EntschlieÙung des Nationalrates vom 5.12.1979 soll dieses Gesetz nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Nationalrates und einer nachfolgenden positiven Volksabstimmung aufgehoben werden können.

1.4.4. Preisrechtliche Vorschriften

Gemäß § 3 Abs. 2 Preisgesetz 1992 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen jedenfalls volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Preise im Sinne des Preisgesetzes sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

Die Preise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Bestimmung sowohl eines Höchst- als auch eines Mindestpreis (Preisband). In der Praxis erfolgte die Preisbestimmung bisher jedoch immer für Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession

und die Verbundgesellschaft als Höchstpreis, für Stromeinspeisungen in das öffentliche Netz jedoch als Mindestpreis.

Werden für die Lieferung elektrischer Energie keine Preise bestimmt, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Verordnung oder Bescheid verpflichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind (§ 4 Preisgesetz 1982). Ferner kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben (§ 3 Abs. 3 Preisgesetz 1982)

§ 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992 ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner zu beauftragen die ihm zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

1.4.5. Kartellrechtliche Vorschriften

§ 4 Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600 idGF bestimmt, daß dieses Bundesgesetz in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind, nicht anzuwenden ist. Da sich die "Angelegenheiten des Elektrizitätswesens" als Kompetenztatbestand des Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund; Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land) ist der Elektrizitätsbereich vom Anwendungsbereich des Kartellgesetzes ausgenommen.

1.4.6. Zivilrechtliche Einordnung der Stromlieferungsverträge

Zum Rechtscharakter elektrischer Energie ist festzuhalten, daß sowohl im Rahmen des Strafrechts wie auch im Rahmen des Vertragsrechtes elektrische Energie als "bewegliche Sache" im Rechtssinn qualifiziert wird.

Bereits im Jahre 1899 hat der OGH Stromlieferungsverträge als Kaufverträge qualifiziert und seither an dieser Konstruktion festgehalten. [vgl. dazu ausführlich T. MAYER-MALY, *Die Elektrizität in der Rechtssprechung des OGH in MAYER-MALY, Probleme des Energierechts, 1972*]].

1.4.7. Das Zweite Verstaatlichungsgesetz

Eine grundlegende Neuordnung in der Elektrizitätswirtschaft erfolgte im Jahre 1947 durch das 2. Verstaatlichungsgesetz:

- Gemäß § 1 leg.cit in der Stammfassung wurden die Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie zugunsten der Landesgesellschaften, die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen mußten, verstaatlicht. Über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entschied der Landeshauptmann mittels Verstaatlichungsbescheides.

- Bezüglich der Verbundgesellschaft sah das 2. Verstaatlichungsgesetz das Alleineigentum des Bundes vor.
- Hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an den Sondergesellschaften sah das 2. Verstaatlichungsgesetz ebenfalls eine Beteiligung des Bundes in Höhe von mindestens 50% vor, welche Anteile von der Verbundgesellschaft treuhändig zu verwalten waren (Ermächtigungstreuhand); hinsichtlich der restlichen Gesellschaftsanteile waren die Bundesländer oder Landesgesellschaften über ihr Verlangen mit maximal 50% zu beteiligen, wobei die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschlusses des Nationalrates Ausnahmen von der zwingenden Beteiligung der öffentlichen Hand an Sondergesellschaften gewähren konnte.

Wesentliche Änderungen erfolgten durch die Novelle BGBl.Nr. 321/1987:

- Wegfall der Grundlage für weitere Verstaatlichungen:
Durch die Streichung der §§ 1, 2, 7 und 8, 2.VerStG sind aufgrund dieses Gesetzes keine Verstaatlichungen mehr möglich sein
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Teilprivatisierung:
Hinsichtlich der Landesgesellschaften wurde durch die Novellierung des § 3 Abs 3 leg cit, der idgF nur in Ausnahmefällen die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen vorgesehen hatte, grundsätzlich die Möglichkeit einer privaten Minderheitsbeteiligung (bis 49% des Aktienkapitals) normiert. 51% der Landesgesellschaften müssen weiterhin im Eigentum von Gebietskörperschaften bzw von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften zu 51% beteiligt sind.

Für die Verbundgesellschaft, die vor der Novelle im 100%igen Eigentum des Bundes stehen mußte, sieht § 5 Abs 1 2.VerStG idgF als Mindestfordernis einen Anteil des Bundes von 51% vor. Hinsichtlich der restlichen 49% wurde insoferne eine Differenzierung zwischen Gebietskörperschaften (bzw Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51% beteiligt sind) und privaten Aktionären getroffen, als hinsichtlich letzterer eine Stimmrechtsbegrenzung von 5% in der Hauptversammlung gesetzlich normiert worden ist.

2. Der Rechtsrahmen der EU für die Elektrizitätswirtschaft

2.1. Allgemeines

2.1.1. Rechtsquellen

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft, die aus einem System von Rechtsnormen besteht, die - entsprechend ihrer Erzeugungsregeln - in verschiedene Normstufen eingeteilt werden können:

Die oberste Normenstufe bildet das primäre Gemeinschaftsrecht, das durch Willenserklärung der Mitgliedstaaten auf diese Anwendung findet. Neben den drei Gründungsverträgen gehören dazu zahlreiche Protokolle, sowie die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Änderung der Verträge. Als solche Vertragsänderung stellt sich auch der EU-Beitrittsvertrag, BGBl. 45/1995, dar, der damit ebenfalls dem EU-Primärrecht zuzurechnen ist.

Im EU-Primärrecht enthalten sind jedoch auch Rechtserzeugungsregeln für weitere Rechtsnormen, dem EU-Sekundärrecht.

Nach Adressatenkreis und Wirkung unterscheidet Art. 189 EGV als Sekundärrechtsquellen zwischen

- Verordnungen, die sich an alle Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsangehörige richten und für alle Teile unmittelbar verbindlich sind und keiner Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung bedürfen; Verordnungen gehen Richtlinien und Entscheidungen in der Normenhierarchie vor
- Richtlinien, die sich an alle oder bestimmte Mitgliedstaaten richten und nur hinsichtlich des vorgegebenen Ziels verbindlich sind und von den Mitgliedstaaten regelmäßig in innerstaatliches Recht umzusetzen sind
- Entscheidungen, deren Adressaten bestimmte Mitgliedstaaten oder bestimmte Personen sind und die in allen Teilen verbindlich sind und
- Empfehlungen, die sich an alle oder bestimmte Mitgliedstaaten richten und keine verbindliche Wirkung entfalten.

2.1.2. Allgemeine Pflichten der EU-Mitgliedstaaten

Die allgemeinen Pflichten der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich insbesondere aus Art 5, 6 und 3a EGV.

Art. 5 normiert als allgemeine Pflicht der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Sie haben weiters alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten (Grundsatz der Gemeinschaftstreue).

Nach Art. 3a erfaßt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ... die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Mitgliedstaaten beruht.

Art. 6 verbietet schließlich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Diese Pflichten werden, sofern ein bestimmtes Verhalten nicht bereits auf Grund unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts normiert wird, vornehmlich durch die Umsetzung der Normen der Europäischen Union in innerstaatliche Rechtsnormen erfüllt. Aus der Treuepflicht ergibt sich weiters das Verbot für die Mitgliedstaaten, Rechtsnormen zu erlassen, die den unmittelbar geltenden Rechtsnormen oder Grundsätzen der Gemeinschaft widersprechen.

2.1.3. Errichtung des Elektrizitätsbinnenmarktes

Art. 7a EGV definiert den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.

Die rechtlichen Rahmenbedingung des Elektrizitätsbinnenmarktes werden einerseits durch das Primärrecht, andererseits durch das abgeleitete Gemeinschaftsrecht gebildet, das von den Gemeinschaftsorganen in Ausübung der Ermächtigungsnor-

men erzeugt wurde. Besondere Bedeutung bei der Bestimmung des Norminhaltes des Rechtsrahmens kommt überdies der Auslegung zu, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den Normen des Vertragsrechtes und dem abgeleiteten Recht gegeben hat.

Normen des Primärrechtes, die für die Ermittlung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätsbinnenmarkt von Bedeutung sind, sind neben den Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Art. 30 ff EGV), sowie den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 59 ff. EGV), insbesondere das Wettbewerbsrecht (Art. 85 und 86 EGV), die Bestimmungen über öffentliche, monopolartige Unternehmen (Art. 90 EGV) sowie allenfalls die Bestimmungen über Beihilfen (Art. 92 und 93 EGV).

Als Ermächtigungsnorm für die Erlassung von abgeleiteten Gemeinschaftsrecht zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes ist primär Art. 100 a EGV heranzuziehen. Als Ermächtigungsnorm zur Erlassung von Richtlinien zur Harmonisierung und Koordinierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten kann auch Art. 66 leg. cit. in Verbindung mit Art. 57 Abs. 2 leg.cit. herangezogen werden.

2.2. EU-Primärrecht

2.2.1. Zur Qualifikation von Elektrizität, der Übertragung und der Verteilung elektrischer Energie

- Elektrizität

Seit dem EuGH Urteil ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSSELMIJ, Rs C-393/92, Slg 1994, I-1477, besteht kein Zweifel, daß Elektrizität als Ware im Sinne von Artikel 30 EGV zu qualifizieren ist (Rz 27). Dies hat zur Folge, daß auf Elektrizität die Regelungen über den freien Warenverkehr des EGV Anwendung zu finden haben.

- Übertragungs- und Verteilungstätigkeit

Anders verhält es sich mit den Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind als Dienstleistungen zu qualifizieren, auf die die Vorschriften des freien Dienstleistungsverkehrs (Art 59 EGV) Anwendung zu finden haben. *[Siehe auch R. DOHMS, Die Entwicklung eines wettbewerblichen Europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes, in Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft, OÖ. Kraftwerke AG Hrsg., (1995), S 63].*

2.2.2. Monopole und sonstige Wettbewerbsbeschränkungen

Die Bestimmungen des EGV enthalten kein grundsätzliches Verbot von Monopolen. Verboten ist lediglich der Mißbrauch der sich aus dem Monopolstellung ergebenden marktbeherrschenden Stellung.

Art. 90 Abs. 1 EGV regelt jedoch die Pflichten der Mitgliedstaaten in jenen Fällen, in denen die Monopolstellung eines Unternehmens durch Rechtsordnung eines Mitgliedstaates, nämlich infolge der Verleihung von besonderen oder ausschließlichen Rechten (Privilegien) mittels genereller oder individueller Rechtsakte erzeugt wird (öffentliche und monopolartige Unternehmen). Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 7 und 85 bis 94 widersprechende Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

Dazu hat der EuGH mehrfach festgestellt, daß die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung durch die Gewährung ausschließlicher Rechte im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 EGV als solche nicht mit Art. 86 EGV unvereinbar ist. Wie der Gerichtshof jedoch in diesem Zusammenhang entschieden hat, verstößt ein Mitgliedstaat gegen die in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Verbote, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt (vgl. Urteil vom 23. April 1991, Höfner, a.a.O. [=Rs C-41/90, Höfner, Slg. 1991, I-1979], Randnr. 29) oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Mißbrauch begeht (vgl. Urteil vom 18. Juni 1991, ERT, a.a.O. [=Rs C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2935], Randnr. 37) [EuGH Urteil vom 10. 12. 1991 *MERCI CONVENZIONALI PROTO DI GENOVA SPA/SIDERURGICA GABRIELLI SPA*, Rs C-170/90, Slg 1991 I-5889, Rz. 16 - 17].

2.2.3. Ausnahmen für Unternehmen der Daseinsvorsorge

Art. 90 Abs. 2 EGV kommt als Schnittstelle von EU-Recht und den nationalen Rechtsordnungen für jene Tätigkeitsbereiche, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind, zentrale Bedeutung zu:

Gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Der EuGH hat diese Bestimmung dahingehend interpretiert, daß die Vorschriften des EG-Vertrags bereits dann nicht auf ein Unternehmen anwendbar sind, wenn dieses Unternehmen mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, wenn ihre Anwendung die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen, die diesem Unternehmen obliegen, tatsächlich oder rechtlich gefährdet würden. Es ist nicht erforderlich, daß das Überleben des Unternehmens bedroht ist [Urteile des EuGH vom 23.10.1997, in den Vertragsverletzungsverfahren *Kommission/Königreich der Niederlande*, Rs C-157/94, Rn 37 - 42 u. 52; *Kommission/Frankreich*, Rs C-159/94, Rn 53-59 und 93].

Im einzelnen gilt folgendes

- Adressatenkreis

Grundsätzlich findet Art. 90 EGV nur auf die Unternehmen Anwendung, für deren Verhalten der Staat aufgrund des Einflusses, den er auf dieses Verhalten ausüben könnte, besondere Verantwortung trägt [EuGH Urteil *Italienische Republik/Kommission* Rs C-158/94, Rn 40, unter Bezugnahme auf die *Vorjurisdikatur*].

Auf Privatunternehmen fallen nur dann die Bestimmung des Art. 90 Abs. 2, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [EuGH Urteil vom 21. 3. 1974, Rs 127/73, *BRT/SABAM*, Slg 1974, 313, Rn 19-22]. Die allgemeine Regelung einer Tätigkeit, reicht zur Qualifikation als "öffentliche Dienstleistung" auch dann nicht aus, wenn diese Tätigkeit einer hoheitlichen Erlaubnis

bedarf, das Unternehmen einer verschärften Aufsicht unterliegt, und verpflichtet ist bestimmte Wahrnehmungsverträge abzuschließen [EuGH Urteil vom 2. 3. 1983, Rs 7/82, GLV/KOMMISSION, Slg 1983, 483, Rn 31-32]. Die Erteilung einer Gebietskonzession an die der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Allgemeinversorgung knüpft, stellt einen derartigen Hoheitsakt dar [EuGH Urteil ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSSELMIJ, Rs C-393/92, Slg 1994, I-1477, Rn 47].

- Zusammenhang zwischen übertragener Aufgabe und der eingeschränkten Geltung des EGV

Nach dem Wortlaut erfolgt die modifizierte Anwendung der Vorschriften des EGV nur insoweit, als die Erfüllung der den Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtliche oder tatsächlich verhindert wird. [so auch EuGH Urteil MERCI CONVENZIONALI PORTO DI GENOVA, Slg 1991, I-5889, Rn 26]

- Schranken der Anwendung des Art. 90 Abs. 2 EGV

Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Dabei ist davon auszugehen, daß der Schaffung der Bedingungen eines einheitlichen Marktes mit unverfälschtem Wettbewerb vorrangige Bedeutung zukommt. Worin das Gemeinschaftsinteresse besteht, ergibt sich darüberhinaus aus einer Gesamtbetrachtung der politischen Praxis der Gemeinschaftsorgane, wie sie etwa im Sekundärrecht zum Ausdruck kommt: hier wird das Gemeinschaftsinteresse von zuständiger Stelle artikuliert und konkretisiert. [Grabitz/Hilf-Pernice, Kommentar zur Europäischen Union, Art. 90 EGV, Rn 58]. Eine im Widerspruch zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie stehende Verweigerung des Netzzuganges würde etwa diese Schranken überschreiten.

- Stromversorgung als Dienstleistung im öffentlichen Interesse

Als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 90 Abs. 2 EGV hat der EuGH die ununterbrochene Stromversorgung im gesamten Konzessionsgebiet für alle Abnehmer, lokale Versorgungsunternehmen oder Endverbraucher, in den zu jeder Zeit geforderten Mengen zu einheitlichen Tarifen und unter Bedingungen sicherzustellen, die nur nach objektiven Kriterien unterschiedlich sein dürfen, die für alle Kunden gelten, qualifiziert [EuGH Urteil ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSSELMIJ, Rs C-393/92, Slg 1994, I-1477; unter Bezugnahme auf dieses Urteil auch EuGH Urteil vom 23.10.1997, in den Vertragsverletzungsverfahren Kommission/Königreich der Niederlande, Rs C-157/94].

2.3. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

2.3.1. Entstehung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Im Weißbuch zur Industriepolitik wurde vom damaligen Kommissionspräsidenten Delors im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten eine kostengünstigere Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Energie, vor allem mit den Energieträgern Elektrizität und Gas, gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Rationalisierungspotentiale innerhalb der Energiewirtschaft erschlossen werden. Zur Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sollen Wettbewerbselemente in diesen "geschützten" Markt eingeführt und verstärkt werden. Das kann prinzipiell im Wege des allgemeinen wettbewerbsrechtlichen und

Anti-Monopol-Instrumentariums der Europäischen Union gemäß dem EG-Vertrag erfolgen. Insbesondere stehen der Europäischen Kommission gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV umfassende Kompetenzen in diesem Bereich zu. Aus politischen Gründen entschied man sich aber für das Instrument einer Richtlinie, womit den Mitgliedstaaten vermehrte Mitgestaltungsmöglichkeiten zukamen.

Von zentraler Bedeutung waren dabei die Richtlinienentwürfe, die zur Vollendung des Binnenmarktes für leitungsgebundene Energieträger (Elektrizität und Gas) führen sollten.

Die Kommission legte 1991 weitgehend gleichlautende Entwürfe für Elektrizität und Gas vor, die gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum Markt, Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und/oder -verteilung bzw. den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Erdgas sowie für den Betrieb von Verbundnetzen, enthielten.

Die Rechnungslegung hätte in vertikal integrierten Unternehmen für die einzelnen Tätigkeitsfelder getrennt zu erfolgen ("Entflechtung", "Unbundling").

Großkunden - ab einem bestimmten jährlichen Strom- bzw. Gasverbrauch - sollte die Möglichkeit zur Wahl ihres Produzenten bzw. Versorgers innerhalb der EU durch Netzzugang eingeräumt werden.

Diese Abweichung vom bislang europaweit üblichen System der Gebietsmonopole wurde als "Zugang Dritter" ("Third Party Access") bezeichnet. Nach Definition der Kommission handelt es sich dabei um "ein System, in dem Betreibern von Elektrizitätsübertragungsnetzen und -verteilungsnetzen qualifizierte Auflagen gemacht werden, Dritten unter bestimmten Bedingungen Nutzung ihrer Anlagen zu gewährleisten".

Dieses Modell löste das ursprüngliche "Common Carrier"-System ab, das Elektrizitäts- und Gasbeförderungs- bzw. verteilungsgesellschaften generell verpflichten hätte sollen, jederzeit Elektrizitäts- bzw. Gastransportdienste anzubieten, ohne unterschiedliche Behandlung alter und neuer Kunden; die Kapazität hätte anteilig unter allen Interessenten aufgeteilt werden sollen.

Gegen diese Richtlinienentwürfe wurden vielfache Bedenken vorgebracht, sowohl von der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft als auch von Seiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft. In den diversen Stellungnahmen wurde unterstrichen, daß die vom Erdgas- und Elektrizitätssektor erbrachten Dienstleistungen einschließlich der Versorgungsgarantie dem Wohl der Allgemeinheit dienen; dieser Charakter der "öffentlichen Dienstleistung" müßte entsprechend berücksichtigt werden. Das Prinzip des offenen Wettbewerbs sei positiv, dürfe jedoch nicht auf dem Rücken der Verbraucher umgesetzt werden. Von einer Liberalisierung nach Kommissionsvorstellung müßten zunächst die einzelstaatlichen Energie- und Umweltpolitiken entsprechend harmonisiert werden.

Das Europäische Parlament schloß sich in seiner Behandlung der Vorschläge dieser Argumentation weitgehend an. Im zuständigen Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie (CERT) wurden 1993 entsprechende Änderungsanträge erarbeitet und diese in der Plenartagung vom 17.11.1993 verabschiedet.

In dieser parlamentarischen Stellungnahme, die einem Gegenvorschlag zu den Vorstellungen der Kommission gleichkommt, wurde der Grundsatz der "Entflechtung" beibehalten, ein "Third Party Access" bestünde allerdings nur als Option für

Mitgliedstaaten. Im übrigen war eine weitreichende Definition der "öffentlichen Dienstleistungen", die Energieversorgungsunternehmen zu erbringen haben, vorgesehen, die Beibehaltung bestimmter Monopole und ebenso ein Auftrag an die Kommission, Harmonisierungsrichtlinien für die Rahmenbedingungen dieses Wirtschaftszweiges vorzulegen.

Die Kommission zeigt sich in der Diskussion rund um diesen Berichtsentwurf kompromißbereit und legte rechtzeitig zur Ministerratstagung Energie vom 10.12.1993 geänderte Richtlinienvorschläge vor, die grundsätzlich, im Zeichen der Subsidiarität, den Mitgliedstaaten mehr Gestaltungsfreiheit lassen. Die verbindliche Einführung des Netzzuganges für bestimmte Verbrauchergruppen wird aber als unverzichtbar angesehen, um wirksame Wettbewerbselemente in diesen Sektor einzuführen. Das "TPA"-Modell weicht dabei einem anderen Ansatz, "negotiated Third Party Access" genannt. Die Unternehmen träfe - ähnlich wie bei der Transitrichtlinie - die Pflicht, dem Verlangen bestimmter Kunden nach Netzzugang nach Maßgabe des technisch-betrieblich Möglichen im Rahmen kommerzieller Verträge zu entsprechen, die Ausarbeitung entsprechender "fairer Regeln" obläge somit den Betroffenen selbst, unter staatlicher Entscheidung im Streitfall.

Vom EU-Ministerrat wurden die Vorschläge an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zur weiteren Behandlung verwiesen. Die Diskussionen konzentrierten sich seit 1994 ausschließlich auf die Elektrizitäts-Richtlinie; die Behandlung der Gasrichtlinie sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Frankreich legte, als Alternative zum "negotiated access", ein unter den Bezeichnungen "acheteur unique" bzw. "single buyer" bekannt gewordenes Konzept vor.

In den Konklusionen des Energieministerrates vom 29.11.1994 wurde einerseits der bislang erzielte Konsens im Bereich der Ausschreibungs- bzw. Bewilligungsverfahren für neue Kapazitäten und der rechnermäßigen "Entflechtung" integrierter Elektrizitätsunternehmen niedergelegt, andererseits die Kommission mit einer genauen vergleichenden Analyse der Auswirkungen der beiden Modelle für den Netzzugang Dritter beauftragt. Diese Analyse wurde Ende März 1995 vorgelegt. In den Konklusionen des Energieministerrates vom 1.6.1995 wurden die beiden Modelle als grundsätzlich vereinbar anerkannt - unter der Einhaltung gewisser Bedingungen, die Reziprozität und Gleichwertigkeit der Marktöffnung sichern sollen. Im Text der Konklusionen wurde auch ausdrücklich auf die Bedeutung der "public service obligations", die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen sind, sowie auf die Berücksichtigung langfristiger Planungserfordernisse hingewiesen.

Weitere Diskussionen auf Basis zunächst eines unter spanischer EU-Präsidentschaft, dann eines italienischen Kompromißvorschlages brachten zwar eine schrittweise Annäherung der Positionen, doch war weder beim Ministerrat vom 20.12.1995 noch bei dem von der italienischen Präsidentschaft initiierten informellen Ministerrat am 3./4.2.1996 in Bologna sowie dem Ministerrat am 7. 5. 1996 die Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes möglich. Obwohl eine weitere Annäherung der divergierenden Standpunkte insbesondere Deutschlands und Frankreichs erzielt werden konnte, blieben vor allem die Fragen

- der automatischen Progressivität der Öffnung der Elektrizitätsmärkte (Ausgangs- und Zielwert sowie Festlegung des Zeitraums bis zur Erreichung des Zielwerts) sowie
- der Reziprozität (Vermeidung von ungleichgewichtigen Marktöffnungen)

vorerst noch ungelöst.

Am 20. Juni 1996 wurde in einer Sondersitzung des Energieministerrates der Europäischen Union in Luxemburg einstimmig politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt betreffend eine "Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt" erzielt. Die förmliche Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes im Hinblick auf den Erlaß der "Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt" erfolgte (nach Überarbeitung des Textes durch die Sprachjuristen des Ratssekretariates) am 25. Juli 1996.

Nach der Verabschiedung durch den Rat ist die Richtlinie nochmals (in zweiter Lesung) vom Europäischen Parlament behandelt und am 11. Dezember 1996 von diesem ohne Änderungen beschlossen worden.

Darauf erfolgte der Beschluß des Rates am 19. Dezember 1997 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG.

Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie steht den Mitgliedsstaaten ein Zeitraum von - längstens - zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

2.3.2. Rechtsgrundlagen

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie 96/92/EG insbesondere auf Art. 57 Abs. 2, Art. 66 und Art. 100a EU-Vertrag gestützt.

- Art. 57 Abs. 2 EGV hat folgenden Wortlaut:
"Zu dem gleichen Zweck *[um die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zu erleichtern]* erläßt der Rat vor dem Ende der Übergangszeit Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für die Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt. Im übrigen beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189b."
- Art 66 *leg.cit* bestimmt, daß die Art. 55 bis 58 auch auf das Kapitel "Dienstleistungsfreiheit" Anwendung finden.
- Art. 100a lautet wie folgt:
"(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 7a *[schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes]* die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

(5) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen."

2.3.3. Rechtfertigungsgründe für abweichende mitgliedstaatliche Bestimmungen

Rechtfertigungsgründe für die von den Harmonisierungsvorschriften abweichenden mitgliedstaatlichen Bestimmungen müssen durch "wichtige Erfordernisse" im Sinne des Art. 36 EGV oder des Schutzes der Umwelt oder der Arbeitswelt gerechtfertigt sein. Dieses Erfordernis entspricht wohl dem Begriff der "zwingenden Erfordernisse" im Sinne des Art. 36 EGV [*Grabitz-Hilf-Langeheine, Kommentar zur Europäischen Union, Art. 100a EGV, Rn 67*]. Aus dem *Campus Oil*-Urteil [*EuGH Urteil v. 10.7.1984, Rs 72/83, Campus Oil Ltd., Slg. 1984, 2727, 2751 f, Rn 34-35*] muß gefolgert werden, daß als Gründe im Sinne des Art 36 auch die Sicherheit der Versorgung mit Energie in Betracht kommt. Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [*siehe Ausführungen zu 5.2.2.2. "Beschränkungen in der Ein- und Ausfuhr"*]. Jedenfalls ist bei Inanspruchnahme des Art. 100a Abs. 4 EGV das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren (Mitteilung dieser Bestimmung an die Kommission und Bestätigung) einzuhalten.

Die Heranziehung von Rechtfertigungsgründen, die über Art. 100a Abs. 4 EGV hinausgehen und etwa auf Art. 90 Abs. 2 EGV basieren ist schon auf Grund von Satz 2 der zitierten Norm nicht möglich.

2.3.4. Konkurrierende Bestimmungen des EGV

Die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Bestimmungen über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

2.3.5. Schwerpunkte und Systematik der Richtlinie

2.3.5.1 Die zentralen Punkte der Richtlinie sind

- Die Beseitigung ausschließlicher Rechte für die Elektrizitätserzeugung
- Entflechtung im Rechnungswesen und im Management
- Netzzugang von Stromproduzenten
 - zur Belieferung von zugelassenen Kunden
 - zur Belieferung von eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen

2.3.5.2 Systematik der Richtlinie

Hinsichtlich der inneren Systematik folgt die Richtlinie dem System der Einordnung der vertikalen Tätigkeiten, wie sie sich aus der Rechtssprechung des EuGH herausgebildet hat. Ausgehend von der Qualifikation der Elektrizität als Ware im Sinne der Art 30, 34 und 37 unterscheidet diese Richtlinie zwischen Produktion als Erzeugungstätigkeit und Übertragung und Verteilung als Dienstleistung.

Durch Entflechtung im Rechnungswesen und im Management (im Single Buyer-System) sollen Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet werden.

3. Zum vorliegenden Entwurf

3.1. Ausgangslage und Regelungsgegenstand

Wie bereits unter 1 ausgeführt worden ist, gliedert sich das österreichische Elektrizitätsrecht im engeren Sinn deutlich in drei Kreise:

- Den ersten Bereich bilden die Angelegenheiten:
 - "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet"
 - Starkstromwegerecht; unterschieden wieder je nach dem, ob sich die Leitungsanlage lediglich auf ein Bundesland erstreckt oder zwei/mehrere Länder berührt.
- Den zweiten Bereich bildet das Elektrizitätswirtschaftsrechts im engeren Sinn, von der Verfassung her dem Kompetenztatbestand des Art.12 B-VG zugeordnet (Grundsatzgesetzgebung: Bund; Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung: Land). Demzufolge ist diese Angelegenheit grundsatzgesetzlich im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.260/1975 vorgezeichnet; die eigentliche normative Regelung ist in den entsprechenden Landesgesetzen enthalten. Diesem Rechtskreis sind auch jene Regelungen des Preisgesetzes systematisch zuzuordnen, die sich auf die Bestimmung von Elektrizitätspreise beziehen.
- Einen eigenen Rechtskreis bildet das "Zweite Verstaatlichungsgesetz" von 1947, das im engeren Sinn ein Organisationsgesetz ist, aber auch materiell - rechtliche Elektrizitätswirtschaftliche Regelungen enthält, insbesondere seit der Novelle 1987.

Von der durch das ElWOG intendierten Neuregelung ausgenommen sollen die bewährten Regelungen des Elektrotechnikgesetzes und des Starkstromwegerechts bleiben, hinsichtlich derer kein Harmonisierungsbedarf mit den Vorschriften des EU-Rechts besteht. Diese Gesetze sollen auch als solche bestehen bleiben.

Veränderungen hätten auf jeden Fall das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (und seine Ausführungsgesetze) das Zweite Verstaatlichungsgesetz sowie das Preisgesetz hinsichtlich der Elektrizitätspreise zu erfassen. Es erscheint jedoch aus einer Reihe von rechtspolitischen Gründen wünschenswert, es nicht bei Novellierungen zu belassen, sondern die materiellrechtlichen und organisatorischen Regelungen der beiden Gesetze in einem "Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz" zusammenzufassen:

- Während das System des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1975 von einem vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Normadressaten ausgeht, dem im Allgemeininteresse Rechte und Pflichten aufzuerlegen sind, geht die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie bei den drei Tätigkeitsbereiche "transmission", "distribution" und "generation" von drei grundsätzlich zu trennenden Funktionen, für die jeweils in sich geschlossene Regelungen vorgesehen sind. Diese Systematik wäre nunmehr auch in der innerstaatlichen Rechtsordnung nachzuvollziehen, was im Rahmen einer Novellierung nur mit Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre;
- Die von der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie wäre auch im Bereich des Preisrechtes, nachzuvollziehen, was mit weiteren Schwierigkeiten verbunden wäre;
- Der Wandel der Elektrizitätsversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge zu einem marktorientierten System, das sich an der Zielsetzung der Verwirklichung des Binnenmarktes zu orientieren hat, bringt zusätzlichen Regelungsbedarf.

Auf Grund dieser Überlegungen wird die nunmehr erforderliche Anpassung des österreichischen Elektrizitätswirtschaftsrechts an das EU-Recht zum Anlaß genommen, diesen Rechtsbereich neu zu kodifizieren.

3.2. Zielsetzungen

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung, die österreichischen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu harmonisieren und jene rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Gleichzeitig sollen mit den neuen Rahmenbedingungen die bisherigen Zielsetzungen der Österreichischen Energiepolitik, nämlich einer umwelt- und sozialverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Energiepolitik weiter verfolgt werden.

Die Neuordnung dieses Rechtsbereiches soll auch zum Anlaß genommen werden, jene Bestimmungen des Preisgesetzes 1992 in den vorliegenden Gesetzesentwurf zu integrieren, die, insbesondere nach der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie, mit dem Elektrizitätsrecht rechtssystematisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

In das ElWOG einbezogen werden soll auch das Recht des 2. Verstaatlichungsgesetzes, soweit es mit den durch die Neuordnung des ElWOG verfolgten Zielsetzun-

gen vereinbar ist. Darunter fallen insbesondere auch die Regelungen über Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsgesellschaften. Jene Bestimmungen, die als "Sonderaktienrecht" zu qualifizieren sind, die unter dem Aspekt des EU-Wettbewerbsrecht bedenklich sind bzw. direkt den Antimonopolvorschriften oder den Vorschriften über die Abschaffung von Handelsmonopolen widersprechen, wie dies etwa beim Zustimmungsrecht der Verbundgesellschaft zu Stromlieferungsverträgen mit dem Ausland der Fall ist, oder die als normative Elektrizitätswirtschaftliche Sachverhaltsdarstellungen in einer Verbundwirtschaft eines Gebietes selbstverständlich sind und keiner Normierung bedürfen, werden ersatzlos aufgehoben.

Durch eine Änderung des Kartellgesetzes soll weiters der Elektrizitätsbereich in den sachlichen Geltungsbereich des Kartellgesetzes einbezogen werden.

3.3. Verfassungsrechtliche Grundlage

Ausgehend vom Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 11.9.1996 erfolgt die Regelung der im Entwurf enthaltenen Sachgebiete auf Basis der bisherigen Kompetenzverteilung.

Ausgehend von diesem Grundsatz sieht dieses Gesetz hinsichtlich jener Regelungsbereich, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist nur ausnahmsweise dort abgegangen worden, wo dies dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B.: Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken; Einweisung in Übertragungsnetze, die sich auf mehr als zwei Bundesländer erstrecken; Regelungen über Elektrizitätstransit). Der Umstand, daß durch dieses Gesetz auch Maßnahmen der EU umgesetzt werden sollen, die auf eine Harmonisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abstellen, bringt es mit sich, daß hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes der Ermessensspielraum, der dem Ausführungsgesetzgeber vom Grundsatzgesetzgeber grundsätzlich einzuräumen ist, eingeengt werden mußte. Dies betrifft vor allem die Definitionen der Begriffsbestimmungen, die Organisation des Netzzugangs, die Umschreibung der Pflichten des Betreibers von Übertragungsnetzen sowie die Ablehnungstatbestände des Netzzuganges.

Hinsichtlich der in diesem Gesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde, entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestand, im Artikel I dieses Gesetzes ebenfalls Sonderkompetenztatbestände geschaffen.

Auch die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Kartellgesetzes wurde durch den Sonderkompetenztatbestand des Artikel I begründet.

Bei den als "unmittelbar anwendbares Bundesrecht" bezeichneten Bestimmungen, die nicht in dem die Bundeskompetenz begründenden Artikel I angeführt sind, handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie zuzuordnen ist, die in einem im Artikel 10 B-VG enthaltenen Kompetenztatbeständen angeführt ist.

Die aus dem 2. Verstaatlichungsgesetz übernommenen Regelungen über die Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sondergesellschaften und den Landesgesellschaften wurden im Artikel IV wiederum als Verfassungsbestimmungen verankert.

3.4. Neue Regelungselemente

Im wesentlichen kann bei der Anpassung des österreichischen Elektrizitätswirtschaftsrechtes mit den der österreichischen Rechtsordnung bislang bekannten Regelungselementen das Auslangen gefunden werden. So stellt auch die Konzession für ein nach örtlichen Gesichtspunkten umschriebenes Verteilungsnetz in Wirklichkeit kein neues Regelungselement in der Österreichischen Rechtsordnung dar. Wie unter 1.1.1. "Beginn der rechtlichen Entwicklung" dargestellt worden ist, hat sich gerade die Gebietskonzession aus Recht entwickelt in einem örtlich abgegrenzten Bereich Leitungsanlagen zu errichten. Im Gegenzug zur Gewährung der Leitungsrechte mußte sich der Betreiber der Leitungsanlagen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben verpflichten, die im Allgemeininteresse gelegen waren. Diese Aufgaben waren durchaus jenen öffentlichen Dienstleistungen vergleichbar wie sie nunmehr § 3 dieses Entwurfes vorsieht.

Auch Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist, wie nicht nur Kennern der Materie des Elektrizitätswesen bekannt ist, Bestandteil des traditionellen Elektrizitätsrechtes.

Als wirklich neu in der österreichischen Rechtsordnung stellen sich lediglich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzugangs sowie die das "Unbundling" betreffenden Bestimmungen des II. Hauptstücks dar.

Zu diesen neuen Rechtsinstrumenten sei kurz folgendes ausgeführt:

- Unbundling

Die Umsetzung erfordert einige zusätzliche Regelungselemente in der österreichischen Rechtsordnung, die jedoch einerseits den Elektrizitätspolitischen Maximen nach vermehrter Transparenz in diesem Wirtschaftszweig entsprechen und andererseits eine Fortbildung und Präzisierung hergebrachter aufsichtsbehördlicher Mechanismen darstellen.

- Netzzugang für Verbraucher

Der Netzzugang für bestimmte Verbraucher bildet ein neues, zentrales Element im österreichischen Elektrizitätsrecht, welche im Sinne eines Wettbewerbs im Rahmen des Binnenmarktes, letztlich auf eine Eigentumsbeschränkung gegenüber Mitbewerbern jener Unternehmen hinauslaufen, die durch ihr Eigentum an den für die Entwicklung von Marktmechanismen erforderlichen Infrastruktur eine Monopolstellung besitzen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von den in der Richtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen - nicht zuletzt unter dem Eindruck der Beschlüsse der in der Landeshauptmännerkonferenz vom 11.9.1996 gefaßten Beschlüsse - dem Alleinabnehmersystem mit Abnahmeverpflichtung den Vorzug gegenüber den anderen in der Richtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen gegeben. Es wird jedoch dem Diskussionsprozeß im Begutachtungsverfahren zu überlassen sein, welches System letztendlich in der Regierungsvorlage vorzusehen sein wird.

3.5. Systematik

3.5.1. Allgemeines

Während das System des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1975 von einem vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Normadressaten ausgeht,

dem im Allgemeininteresse Rechte und Pflichten aufzuerlegen sind, geht die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie bei den drei Tätigkeitsbereiche "transmission", "distribution" und "generation" von drei grundsätzlich zu trennenden Funktionen, für die jeweils in sich geschlossene Regelungen vorgesehen sind. Diese Systematik wird nunmehr auch im vorliegenden Entwurf im wesentlichen nachvollzogen.

Der Entwurf gliedert sich in 5 Artikel, von denen Artikel I die zur dieses Sachgebietes in dem unter 6.1. dargestellten Umfang erforderlichen Sonderkompetenztatbestände enthält.

Artikel II enthält die eigentlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes

Artikel III enthält die Änderungen des Kartellgesetzes, basierend auf der Sonderverfassungsgesetzbestimmung des Artikel I Abs. 1

Artikel IV schreibt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sondergesellschaften sowie den Landesgesellschaften durch Verfassungsbestimmung fest.

Artikel V enthält die Schlußbestimmung.

3.5.2. Zur Systematik des Art. II

Artikel II, der die zentralen Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungen dieses Entwurfes beinhaltet gliedert sich in 12 Hauptstücke, die sich wie folgt darstellen:

I. Hauptstück

Grundsätze

II. Hauptstück

Rechnungslegung, innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen

III. Hauptstück

Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen

IV. Hauptstück

Stromlieferungsverträge

V. Hauptstück

Der Betrieb von Netzen

VI. Hauptstück

Erzeuger

VII. Hauptstück

Tochterunternehmen und eigene Betriebsstätten

VIII. Hauptstück

Zugelassene Kunden

IX. Hauptstück

Mißbrauchsaufsicht

X. Hauptstück

Behörden

-24-

XI. Hauptstück
Besondere organisatorische Bestimmungen

XII. Hauptstück
Strafbestimmungen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Abs. 1

Durch die in diesem Artikel enthaltene Verfassungsbestimmung sollen Sonderkompetenztatbestände für jene in diesem Gesetz geregelten Sachgebiete geschaffen werden, die zwar nach der in den Art 10 bis 15 B-VG enthaltenen Kompetenzverteilung nicht dem Kompetenztypus des Artikel 10 B-VG zuzuordnen sind, die jedoch bereits bisher auf Grund von Sonderkompetenztatbeständen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren. Hierbei handelt es sich überwiegend um jene preisrechtlichen Bestimmungen, die nunmehr rechtssystematisch dem Elektrizitätsrecht zugeordnet werden sollen (Artikel II § 1 Z. 2, sowie die §§ 29, 36 bis 39, 52 bis 55 sowie 57 bis 59, sowie 66 des Artikel II, soweit diese die Preisbestimmung regeln oder Verfahrensbestimmungen zum Gegenstand haben, die bei der Preisbestimmung einzuhalten sind.

Eine weitere Kategorie von Bestimmungen die auch bisher durch Sonderverfassungsbestimmung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren, bilden die den Elektrizitätstransit regelnden §§ 17, 19 und 21 des Artikels II.

Beim Artikel II § 41 (Einweisung in ein Übertragungsnetz, das sich über mehr als zwei Länder erstreckt) handelt es sich um eine systematisch dem Elektrizitätsrecht des Art. 12 B-VG zuzuordnende Bestimmung, für die auch in der gegenwärtigen Rechtsordnung keine Sonderverfassungsbestimmung besteht. Angesichts der volkswirtschaftlichen und elektrizitätswirtschaftlichen Auswirkungen, die mit einer derartigen Maßnahme verbunden wäre, scheint die Übertragung dieser Angelegenheit in Bundeskompetenz jedoch sachlich gerechtfertigt.

Schließlich war auch für die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Kartellgesetzes, dessen verfassungsmäßige Grundlage die Kompetenztatbestände "Zivilrechtswesen" und "Angelegenheiten des Gewerbes" (Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 und Z 8 B-VG) bilden, die Schaffung einer verfassungsmäßigen Grundlage erforderlich.

Zu Artikel I Abs. 2

Insoweit die derzeitige Fassung des 2. Verstaatlichungsgesetz gesetzliche Bestimmungen enthält, die auf Grund der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 321/1987 erfolgten Novellierung im Verfassungsrang stehen, war über die Kompetenzbegründung des Artikel I Abs. 1 hinausgehend, die im Artikel I Abs. 2 enthaltene Regelung erforderlich.

Zu Artikel II § 2

Mit dem EU-Beitritt Österreichs sind neben die klassischen Zielsetzungen der Österreichischen Energiepolitik, einer sozial- und umweltverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Elektrizitätsversorgung, auch das Erfordernis einer Ausrichtung der Elektrizitätswirtschaft auf die Wettbewerbsverhältnisse im EU-Binnenmarkt getreten.

Artikel 3 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie stellt dazu fest, daß die Mitgliedstaaten grundsätzlich dafür Sorge zu tragen haben, daß Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitäts-

tätsmarkts betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird (Treuepflicht der Mitgliedstaaten).

Die Verwirklichung des EU-Binnenmarkts im Elektrizitätsbereich wird insbesondere auch zu einer Verstärkung des Wettbewerbs in diesem Wirtschaftszweig führen. Es wird daher erforderlich sein, daß sich die Österreichischen Elektrizitätsunternehmen zu wettbewerbsfähigen Einheiten zusammenschließen um durch die dadurch entstehenden Synergieeffekte weitere Möglichkeiten zu Kostenminimierung zu schaffen.

Es kann jedoch nicht Aufgabe der Elektrizitätswirtschaftsgesetzgebung sein, diese Entwicklung zu verordnen, bildet doch der Grundsatz der Freiheit des Eigentums sowohl in der österreichischen Rechtsordnung als auch im Rechtssystem der Europäischen Union eine tragende Säule, die dem Gesetzgeber in der Gestaltung von Eigentumsrechten Schranken setzen.

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen, sollen jedoch jene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die österreichische Elektrizitätswirtschaft auf einen wettbewerbsorientierten Markt vorbereiten und ausrichten sowie die Schaffung wettbewerbsfähiger Einrichtungen erleichtern.

Zu Artikel II §3

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 90, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Die im Artikel II § 3 des Entwurfes enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar, die den in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Elektrizitätsunternehmungen sowie den mit einer Konzession ausgestatteten Unternehmungen auferlegt werden.

Insoweit die Erfüllung der diesen Unternehmungen mit dieser Bestimmung auferlegten Verpflichtungen im Allgemeininteresse tatsächlich oder rechtlich gefährdet, können für diese Unternehmungen vom EU-Recht abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die unter 5.2.3. des Allgemeinen Teils dargestellten Voraussetzungen vorliegen. Die objektiven Schranken für derartige Ausnahmeregelungen liegen jedoch nach Art. 90 Abs. 2 EGV dort, wo die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie definiert dieses Interesse der Gemeinschaft im Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 90 des Vertrages.

Zu Artikel II § 4

Bereits durch die im ersten Satz des § 4 gewählte Formulierung erscheint klargestellt, daß es sich bei der Koordinierung und Kooperation nur um ein Mittel handelt,

durch das die diesen Unternehmen im Allgemeininteresse auferlegte Dienstleistungspflicht optimiert werden soll. Insoweit finden gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV auch die Bestimmungen des Art. 85 leg.cit. auf derartige Absprachen nicht Anwendung. Gemäß Abs. 2 wurde auch klargestellt, daß es sich bei diesen bei diesen Absprachen keinesfalls um wettbewerbshemmende Absprachen, sondern um sog. Leistungskartelle handelt, die ausschließlich auf im öffentlichen Interesse gerichteten Aufgaben (Kostenminimierung des Systems, Optimierung beim Einsatz der Erzeugungskapazitäten unter besonderer Berücksichtigung von Umweltaspekten) gerichtet sind.

Zu Artikel II § 5

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 2 enthaltenen Zielsetzungen dar.

Zu Artikel II § 6

1. Aus der Wendung "Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, ..." ergibt sich, daß dem Ausführungsgesetzgeber bei der Umsetzung dieser Definitionen kein Ermessen eingeräumt wird.

2. Die in den Ziffern 1 bis 20 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen im wesentlichen den im Art.2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Definitionen.

3. Der Ausdruck "Alleinabnehmer" ist in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie nicht definiert. Aus Artikel 18 leg.cit. muß jedoch gefolgert werden, daß der Begriff des Alleinabnehmers denknottwendig mit der Liefer- bzw. Verteilfunktion eines Elektrizitätsunternehmens verbunden ist. Auf die Ausführungen zu § 18 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4. Die Begriffe "Betriebsstätte" (Z. 23) und "Tochterunternehmen" (Z. 27) sind insbesondere hinsichtlich des in den §§ 45 und 46 geregelten Anspruchs der unabhängigen Erzeuger und der Eigenerzeuger zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen von Relevanz. Weiters knüpfen auch die §§ 16, 20, 23, 27,31, 45 und 46 an diesen Begriff an.

Durch die gewählte Definition "Betriebsstätte" sollen nicht nur örtlich gebundene Anlagen, sondern auch z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen, erfaßt werden.

Der Begriff Tochterunternehmen ist der im § 15 Aktiengesetz enthaltenen Definition nachgebildet.

5. Zentrale Bedeutung kommt dem Begriff "Verbrauchsstätte" iV mit der Definition des "zugelassenen Kunden" zu.

a) Das Bundesministerium ist bei der Begriffsumschreibung davon ausgegangen, daß auch nach der gegenwärtigen Rechtslage die Verteilung von elektrischer Energie nur dann als öffentliche Stromversorgung und damit konzessionspflichtig ist, wenn sie durch Unternehmen erfolgt, deren *Unternehmenszweck* entgeltliche Abgabe von Elektrizität an andere ist: § 1 Abs. 1 EIWG definiert als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie *zum Zwecke* der entgeltlichen Abgabe an andere. Auch das Starkstromwegesetz nimmt elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des dem Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden, vom seinem Anwendungsbereich aus. Daraus muß gefolgert werden, daß die Stromabgabe im Rah-

men von Tätigkeiten, die nicht primär auf die Versorgung Dritter gerichtet ist, auch nach der gegenwärtigen Rechtslage keiner Konzession bedarf. So bedürfen etwa Betreiber eines Campingplatzes, Messeveranstalter oder Vermieter von Appartmentwohnungen auch dann keiner elektrizitätsrechtlichen Konzession wenn sie die verbrauchte Elektrizität den Benützern ihrer Einrichtungen gesondert in Rechnung stellen. Eine analoge Rechtslage ergibt sich, wenn Konzernunternehmen auf demselben Betriebsgelände tätig sind, insbesondere dann, wenn die Weitergabe der elektrischen Energie ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

b) Wie sich aus der in Z. 25 enthaltenen Definition ergibt, fallen unter diesem Begriff jedenfalls auch Betriebsanlagen, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen. In diesem Fall umfaßt der Begriff Verbrauchsstätte das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage (zB.: Pipelines oder ÖBB).

Zum II. Hauptstück

Gemäß Richtlinie (Art. 13 - 15) wird das Recht der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen der Elektrizitätsunternehmen festgelegt. Weiters werden getrennte Abrechnungen bzw. Buchführungen für die einzelnen Geschäftsaktivitäten (Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie) verlangt, sowie deren Veröffentlichung in der Jahresbilanz festgelegt. Es genügt daher eine rein rechnerische/buchhalterische Trennung der einzelnen Geschäftsfelder, lediglich die Tätigkeit eines "Single Buyer" durch ein vertikal integriertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen muß getrennt von den Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten "verwaltet" werden.

Die Umsetzung erfordert einige zusätzliche Regelungselemente in der österreichischen Rechtsordnung, die jedoch einerseits den elektrizitätspolitischen Maximen nach vermehrter Transparenz in diesem Wirtschaftszweig entsprechen und andererseits eine Fortbildung und Präzisierung hergebrachter aufsichtsbehördlicher Mechanismen darstellen.

Grundsätzlich wird bei diesen materiellen Regelungen für die Rechnungslegung in der Binnenmarkt-Richtlinie unterschieden zwischen

- allen Elektrizitätsunternehmen
- integrierten Elektrizitätsunternehmen und
- Alleinabnehmern.

Gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie haben alle Elektrizitätsunternehmen, unabhängig ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen sowie diese überprüfen zu lassen, sofern diese Unternehmen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. 7. 1978 aufgrund des Art. 54 Abs. 3 lit. g des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl.Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 1, Richtlinie zuletzt durch die Beitrittsakte von 1994), unterliegen. Unternehmen, die aufgrund dieser Richtlinie nicht verpflichtet sind, ihren Jahresabschluß zu veröffentlichen, haben eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu halten.

Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben für jede elektrizitätswirtschaftliche Aktivität (Erzeugung, Übertragung, Verteilung von Elektrizität sowie konsolidierte sonstige Aktivitäten) eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses aufzunehmen. Dies impliziert, daß sie für jede elektrizitätswirt-

schaftliche Aktivität getrennte Konten derart zu führen haben, als würden diese Aktivitäten von separat geführten Firmen ausgeführt werden ("getrennte Buchführung"; "funktionelles Unbundling"). Sämtliche sonstige Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereiches sind zu konsolidieren. Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben also für alle nicht-stromwirtschaftlichen Aktivitäten konsolidierte Konten zu führen und diese konsolidiert in den Jahresabschluß aufzunehmen.

Im Anhang zum Jahresabschluß haben die integrierten Elektrizitätsunternehmen die Regeln anzugeben, nach denen für jede Elektrizitätswirtschaftliche Aktivität die einzelnen Positionen der Bilanz sowie der Ergebnisrechnung den separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Zuweisungsregeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Weiters sind Änderungen von Zuweisungsregeln im Anhang zu erwähnen sowie ordnungsgemäß zu begründen.

Der unter § 7 (3) Z. 1 und 2 verankerte Begriff "Rechnungskreis" kann in Anlehnung an die analogen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes i.d.g.F. (dort "Verrechnungskreis" unter Pkt. "Verrechnungsgrundsätze") als die Zusammenfassung gleichartiger - im Fall des § 7 im Sinne der Zugehörigkeit zum Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilbereich - Konten, die bestimmten Rechnungszwecken dienen, verstanden werden. Konkret muß das durch die Zuordnung der einzelnen Aufwände und Erträge zu den einzelnen Betriebsbereichen bewerkstelligt werden.

Im Anhang zum Jahresabschluß sind weiters Geschäfte von größerem Umfang aufzunehmen,

- die mit verbundenen oder
- die mit assoziierten Unternehmen oder
- die mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, bei denen das Elektrizitätsunternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, oder das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist. Verbundene Unternehmen sind weiters auch Unternehmen, bei denen das Elektrizitätsunternehmen Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt.

Assoziierte Unternehmen sind Unternehmen, an denen ein Elektrizitätsunternehmen einen wesentlichen Anteil (nicht unter 20% bis 25 % oder mehr der Stimmrechte) hat und einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt (Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983, Art. 41 und Art. 33; ABl L 193,1 vom 18.7.1983). Gemäß einer informellen Vereinbarung mit der Europäischen Kommission (schriftliche Stellungnahme noch ausständig) ist beabsichtigt, diesen Mindestanteil von 20 % bis 25 % auch auf Geschäfte von EVU mit Unternehmen derselben Aktionäre anzuwenden.

Wird ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen oder ein Teil von diesem als Alleinabnehmer (d.h. als juristische Person, die in dem System, in dem sie eingerichtet ist, für den einheitlichen Betrieb des Übertragungssystems und/oder die zentralisierte Abnahme und den zentralisierten Verkauf der Elektrizität verantwortlich ist) benannt, so muß sichergestellt werden, daß dieser Alleinabnehmer zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig von den übrigen Tätigkeiten des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens verwaltet wird. Es ist weiters sicherzustellen, daß

außer den Informationen, die für den Alleinabnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, keine Informationen zwischen den Tätigkeiten des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten übermittelt werden.

Durch die Entflechtung und Transparenz der Buchführung soll verhindert werden, daß vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen ihre eigene Stromerzeugung bevorzugen. Die Hauptaufgabe besteht aber darin, daß die Daten, welche für die Übertragungs- und Verteilnetze ermittelt werden, die Grundlage für das Systemnutzungsentgelt darstellen. Die genauen Zuweisungsregeln der Kostenpositionen sowie die Systematik der Berechnung dieses Entgeltes werden im Verordnungs- oder Bescheidwege festgelegt werden.

Mindestanfordernis der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ist somit für alle Elektrizitätsunternehmen und integrierten Elektrizitätsunternehmen (ausgenommen Alleinabnehmer) eine rechnerische, auf Basis der Bilanz und auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung beruhende Aufsplittung der einzelnen Positionen auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche ("funktionelles Unbundling") sowie diese Ergebnisse in den Jahresabschlüssen zu veröffentlichen. Es steht diesen Elektrizitätsunternehmen frei, über diese Mindestanforderung hinaus eine interne, auf der Kostenrechnung basierende "Entflechtung" zu betreiben. Zur Optimierung der Positionierung der Elektrizitätsunternehmen im Elektrizitätsmarkt sind Schritte in diese Richtung zu erwarten. Als Alternative zur Mindestanforderung steht diesen Unternehmen auch die Möglichkeit des "Management/Reales Unbundlings" zur Verfügung.

Generell ist unter "Management/Reales Unbundling", die Trennung der sich in einem Unternehmen befindlichen Geschäftsfelder in rechtlich eigenständige Unternehmen zu verstehen. Dies ist insbesondere für jene Verteiler von Bedeutung, die als zugelassene Kunden am Binnenmarkt teilnehmen wollen, da unter Verteilung nur jene Unternehmensaktivitäten der Elektrizitätsunternehmen anzusehen sind, die von Erzeugungs- noch Übertragungsaktivitäten getrennt sind.

Um zu verhindern, daß Informationen zwischen den Tätigkeiten des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verwaltungstätigkeiten übermittelt werden, ist vom Unternehmen sicherzustellen, daß die Funktion "Übertragung" zumindest als eine organisatorisch getrennte Einheit (z.B. keine Doppelzuteilungen) innerhalb des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens betrieben wird.

Zu Artikel II § 11

In Kapitel III (Artikel 4 bis 6) sind Bestimmungen für den Bau neuer Erzeugungsanlagen mittels Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren enthalten. Es wird den Mitgliedsstaaten überlassen, welches Verfahren sie anwenden. Bei beiden Verfahren sind jedoch objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden. Hiedurch soll ein "Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten" erreicht werden.

- Im Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien, die z.B. Sicherheit, Umweltschutz, Art der Primärenergieträger, Flächennutzung, Energieeffizienz, aber auch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen umfassen können. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Kommission zu notifizieren.

- Das Ausschreibungsverfahren ist von der Idee der zentralen Planung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs geprägt. Es erfolgt dann eine europäische Ausschreibung der benötigten Kapazitäten mit genauer Beschreibung der technischen Kriterien. - Dieses System weist eine geringere Wettbewerbstiefe auf. Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben jedenfalls Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach den Kriterien des Genehmigungsverfahrens.

Ausdrücklich hält die Artikel 6 Abs. 6 leg.cit fest, daß Eigenerzeuger und unabhängige Erzeuger eine Genehmigung auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien erhalten können müssen.

Österreich hat sich, seiner Elektrizitätswirtschaftlichen Rechtstradition entsprechend, für das Genehmigungsverfahren entschieden.

Zum IV. Hauptstück

Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für die im IV. Hauptstück getroffenen Regelungen ist Art. 10 Abs.1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland".

Zu Artikel II § 12

Bezüglich der Rechtskraftwirkung ist bei den im Abs. 2 enthaltenen Untersagungstatbeständen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Untersagung handelt, die aus meritorischen Gründen (Z. 1 bis 5) erfolgt, oder ob die Untersagung auf Grund des Umstandes erfolgt, daß dem Antrag nicht alle für die Beurteilung gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Im letzteren Fall kommt der Untersagung lediglich die Wirkung einer Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu. Dies hat zur Folge, daß derselbe Stromlieferungsvertrag unter Anschluß der vollständigen Unterlagen nochmals Gegenstand eines Anzeigeverfahrens sein kann, ohne daß dem eine Unzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wegen entschiedener Sache entgegenstehe.

Als Alternative wäre denkbar, für Fälle, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 AVG erfüllen, einen eigenen Tatbestand "Zurückweisung der Anzeige" mit der Rechtsfolge vorzusehen, daß der Abschluß dieses Stromlieferungsvertrages ebenfalls unzulässig wäre.

Die in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Untersagungstatbestände sind darauf gerichtete sicherzustellen, daß Produzenten außerhalb der EU, aus dem Umstand, daß für sie nicht die sich aus EU Primär- und Sekundärrecht ergebenden Rahmenbedingungen gelten, Wettbewerbsvorteile gegenüber EU-Mitbewerbern lukrieren können.

Zu Artikel II, V. Hauptstück

Hauptstück V stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfolgt.

A. Zur Systematik dieses Hauptstückes

Das Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt die Einteilung der Netzbetreiber sowie die Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilungsnetzes normiert, der zweite Abschnitt die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt und der dritte Abschnitt die Endigungstatbestände des Betriebs eines Netzbetreibers bestimmt.

Der die Rechte und Pflichten bestimmende Abschnitt "2" gliedert sich wiederum in drei Unterabschnitte und zwar den Unterabschnitt "Allgemeine Pflichten" mit der zentralen Regelung des Netzzugangs (§§ 16, 18, 20 und 22 bis 24) und der Bestimmungen über den Elektrizitätstransit (§§ 17, 19 und 21).

B. System der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthält zu den Komplexen "Betrieb von Übertragungsnetzen", "Betrieb von Verteilernetzen" und "Organisation des Netzzuganges folgende Bestimmungen:

1. Betrieb von Übertragungsnetzen

Kapitel IV (Artikel 7 bis 9) enthält Vorschriften über den Betrieb des Übertragungsnetzes.

- Als Übertragung definiert die Richtlinie den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern. Die Netzbetreiber für die Übertragung sind zu benennen. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes muß zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig sein von den Tätigkeiten, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.
- Übertragungsnetzbetreiber sind zuständig für:
 - Sicherheit der Versorgung;
 - Betrieb und Wartung des Übertragungsnetzes;
 - gegebenenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes;
 - "Dispatching" , dh. die Einspeisung von Produktionsanlagen und die Nutzung von Verbindungsleitungen nach objektiven Kriterien, wobei bei diesen Kriterien der wirtschaftliche Vorrang, dh. die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu berücksichtigen ist.
- Vorrangige Inanspruchnahme von bestimmten Elektrizitätsbezugsquellen
Abweichend vom allgemeinem Grundsatz des wirtschaftlichen Vorranges kann ein Mitgliedstaat
 - dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten (Art. 8 Abs. 3).
 - aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger in Form von Brennstoffen einsetzen (Art. 8 Abs. 4).
- Rechtsfolgen der vorrangigen Inanspruchnahme
Aus dem unterschiedlichen Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 lassen sich folgende Rechtsfolge bei der Auferlegung der Verpflichtung einer vorrangigen Inanspruchnahme ableiten:

1. Adressatenkreis:

Verpflichteter zur vorrangigen Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen ist in beiden Fällen der Betreiber des Übertragungsnetzes.

2. Schranken der Verpflichtung:

Unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben sich jedoch hinsichtlich des Ausmaßes der möglichen Verpflichtung des Betreibers. Während bei dem ersten Anwendungstatbestand der Mitgliedstaat den Betreiber zur bevorzugten Inanspruchnahme in dem in Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichem Ausmaß verpflichten kann (subjektive Schranke), hat im Falle der Heranziehung der zweiten Anwendungsregel der Mitgliedstaat bei der Bemessung der Verpflichtung vom gesamten Elektrizitätsbedarf des Mitgliedstaates auszugehen (objektive Schranken).

3. Da lediglich Art. 8 Abs. 4 an die Deckung des Stromverbrauchs anknüpft, während Abs. 3 als auslösendes Tatbestandselement lediglich auf die Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen abstellt, liegt bei Strombezug von Dritten, wo die Erzeugungsart nicht ermittelt werden kann, auch keine Anwendungsvoraussetzung des Abs. 3 vor.

2. Betrieb des Verteilnetzes

In Kapitel V (Art. 10 bis 12) werden die Verpflichtungen der Betreiber von Verteilnetzen umschrieben. "Verteilung" ist der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über ein Verteilnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden. Insbesondere können Tarife für Stromlieferungen festgelegt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Dem Betreiber eines Verteilnetzes kann eine "Lieferpflicht" für ein bestimmtes Gebiet auferlegt werden; er hat ein sicheres Netz zu unterhalten und darf kein diskriminierendes Verhalten an den Tag legen. Auch er kann verpflichtet werden, bei Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Elektrizität aus Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kupplung arbeiten, bevorzugt zu übernehmen.

3. Organisation des Netzzuganges

- Allgemeines

Systematisch gliedert sich das Kapitel VIII (Art. 16 bis 22) wie folgt:

- Netzzugangsmodelle (Artikel 17 - "Third Party Access"; und Art. 18 - "Single Buyer");
- "Marktöffnung" (Art. 19)
- Netzzugang von Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern (Art. 20)
- Direktleitungen (Art. 21)
- Verhinderung des Mißbrauches marktbeherrschender Stellung (Art. 22)

Damit ist das zentrale Wettbewerbselement der Richtlinie angesprochen: Ausgewählte "zugelassene Stromverbraucher" haben die Möglichkeit, Bezugsverträge mit den Elektrizitätsversorgern ihrer Wahl abzuschließen. Zugelassene Kunden sind damit nicht mehr an den regionalen Versorger oder das lokale Versorgungsmonopol gebunden. Die Anzahl der zugelassenen Kunden richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Marktöffnung.

Grundsätzlich sollen die beiden Netzzugangsmodelle "Third Party Access" und "Single Buyer" zu gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie zu einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen. Die Mitgliedsstaaten können zwischen dem TPA-System und dem SB-System wählen. Beide Systeme müssen aufgrund objektiver, transparenter und nicht-diskriminierender Kriterien angewendet werden.

- "Third-Party Access" (TPA)

I. Verhandelter Netzzugang (nTPA)

Hauptmerkmal des Systems des "Negotiated Third Party Access" ist der auf Basis freiwilliger kommerzieller Verträge beruhende Handel zwischen Erzeugern und sog. "zugelassenen (berechtigten) Konsumenten" zur Versorgung mit elektrischer Energie und der dazu notwendige Zugang zu den Netzen der betroffenen Verteil- bzw. Übertragungsunternehmen zu ebenfalls ausgehandelten Konditionen. Bei einem Wechsel des Versorgers zahlt der "zugelassene Kunde" den mit seinem neuen Versorger vereinbarten Preis plus den mit seinem bisherigen Versorger ausgehandelten Preis für den Netzzugang (Art. 17 Abs. 1 und 2). Zur Erleichterung der Netzzugangsbedingungen haben die Netzbetreiber "indikative Preisspannen" für die Netzbenutzung zu veröffentlichen (Art. 17 Abs. 3).

II. Geregelter Netzzugang

Darunter versteht man den Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Tarife. Die zugelassenen (berechtigten) Kunden haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems. Bezieht der zugelassene Kunde von einem Dritten elektrische Energie, so hat er den Netzbetreiber den ihm zustehenden Preis zu zahlen. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. Genehmigung des Tarifes vorbehalten.

- Alleinabnehmersystem ("Single Buyer")

Auch in diesem System ist es den "zugelassenen (berechtigten) Kunden" erlaubt, Lieferverträge mit Elektrizitätserzeugern und mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerhalb des vom Single Buyer abgedeckten Gebietes (aber auch mit sogenannten "unabhängigen" Erzeugern im Single-Buyer-Gebiet), zur Deckung ihres Eigenbedarfs abzuschließen.

Wenn ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen oder ein Teil eines solchen als Alleinabnehmer (Single Buyer) benannt wird, muß der Alleinabnehmer getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit des integrierten Unternehmens verwaltet werden. Insbesondere dürfen keine Informationen zwischen den Tätigkeiten des vertikal integrierten Unternehmens als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten übermittelt werden.

Der Alleinabnehmer ist zu verpflichten

- a) die Strommengen, die Gegenstand eines Vertrages zwischen einem zugelassenen Kunden und einem Erzeuger innerhalb oder außerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets sind, zu einem Preis abzunehmen, der

dem von den Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden angebotenen Verkaufspreis abzüglich des Preises für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilsystems entspricht (Single Buyer mit Abnahmeverpflichtung)

b) durch Gewährung des Netzzuganges (Single Buyer ohne Abnahmeverpflichtung)

Unabhängig von der Wahl eines bestimmten Alleinabnehmersystems hat der Staat sicherzustellen:

- Veröffentlichung (Genehmigung) eines Systembenutzungstarifes
- Möglichkeit für zugelassene Kunden zum Abschluß von Lieferverträgen außerhalb des Systems
- Möglichkeit für zugelassene Kunden zum Abschluß von Lieferverträgen innerhalb des Systems
- Möglichkeit für unabhängige Erzeuger, mit zugelassenen Kunden außerhalb des Systems Lieferverträge zu schließen.

I. "Single Buyer" mit Abnahmeverpflichtung (Art. 18 Abs. 2)

Der Single Buyer kann verpflichtet werden, die zwischen Elektrizitätserzeugern und zugelassenen Kunden vertraglich vereinbarten Strommengen abzunehmen; der zugelassene Kunde wird aber weiterhin vom Single Buyer beliefert. Der Single Buyer hat einen Tarif für die Systemnutzung zu veröffentlichen. Der Preis wird vom Single Buyer nur dem jeweiligen zugelassenen Kunden angeboten; die Zahlungen erfolgen dann vom zugelassenen Kunden an den Single Buyer, der das Systemnutzungsentgelt einbehält und die Differenz dem zugelassenen Kunden retourniert. Der zugelassene Kunde erstattet dem (unabhängigen) Erzeuger direkt den Preis für seine Lieferung. Dabei wird weder der Preis des Single Buyer noch der des (unabhängigen) Erzeugers dem jeweils anderen bekannt.

II. "Single Buyer" ohne Abnahmeverpflichtung (Art. 18 Abs. 3)

Eine Abnahmeverpflichtung muß dem Single Buyer nicht auferlegt werden. In diesem Fall muß der Single Buyer jedoch einen Netzzugang, entweder aufgrund eines Systembenutzungstarifs, oder auf Vertragsbasis (wie beim nTPA System) gewähren.

- Netzverweigerungstatbestände

Der oder die Netzbetreiber dürfen den Netzzugang bzw. die Abnahme wegen mangelnder Kapazität verweigern. Die Verweigerung des Netzzugangs ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie (siehe Erläuterungen zu Artikel II §§ 2 und 3) entsprechend zu begründen.

- Rechtliche Erwägungen

Mit der Verankerung des Netzzuganges in diesem Kapitel hat sich auf der Rat und das Europäische Parlament der von der Kommission in mehreren Entscheidungen verfolgten Doktrin des Zugangs zu den "essential facilities" im Elektrizitätsbereich angeschlossen.

Bei der Anwendung diese Doktrin geht die Kommission davon aus, daß ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt, wenn ein Unternehmen, das für die Gestellung einer wesentlichen Einrichtung oder Infrastruktur,

(d.h. einer Einrichtung, ohne deren Nutzung ein Wettbewerber seinen Kunden keine Dienste anbieten kann) marktbeherrschend ist, und diese Einrichtung selbst nutzt, anderen Unternehmen den Zugang zu dieser Einrichtung ohne sachliche Rechtfertigung verweigert oder nur unter Bedingungen, die ungünstiger sind als für seine Eigenen Dienste, gewährt.

Die Richtlinie sieht nunmehr vor, die Betreiber von Übertragungs- und Verteilungssystemen, auf die die Anwendungsvoraussetzungen dieser Doktrin regelmäßig zutreffen werden, zur Versorgung dieser "zugelassenen Kunden" die Mitbenutzung ihre Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu dulden haben. Dieses Mitbenützungsrecht läßt den Kernbereich des Eigentumsrechts, d.h. den Gegenstand vorrangig für seine eigenen Zwecke nutzen zu dürfen und bei Mitbenutzung eine Mittragung der Herstellungs- und Betriebskosten der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung verlangen zu dürfen, unberührt. Zivilrechtlich ist sich diese Einschränkung, da keine Vermögensverschiebung stattfindet, als Eigentumsbeschränkung zu qualifizieren.

4. Marktöffnung

In Artikel 19 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie werden der Marktöffnungsgrad, der zumindest erreicht werden muß, und dessen Ermittlung bestimmt. Die Mitgliedsstaaten können i.S. der Subsidiarität die zugelassenen Kunden nach eigenen Kriterien definieren (Industriekunden, Verteiler), es **müssen** jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte, inkl. Eigenerzeugung) Jahresverbrauch jedenfalls Zugang zum Markt haben. Verteilunternehmen, die nicht bereits danach als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, nur über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt wurden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, Lieferverträge nach den Regeln des Netzzugangs zu schließen, um diese Kunden zu versorgen.

Die nationale Marktöffnungsquote am Beginn der Liberalisierung wird aufgrund des Verbrauchsanteils von Endverbrauchern in der gesamten EU mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 40 GWh p.a. ("Schwellenwert") errechnet. Im EU-Durchschnitt haben diese Industriekunden einen Verbrauchsanteil von 25,4 % (gewichtet, berechnet aus den Daten von 1996).

Die in der Richtlinie verankerte "Automatik" sieht vor, daß der Schwellenwert für die Berechnung nach 3 Jahren auf 20 GWh Jahresverbrauch und nach insgesamt 6 Jahren auf einen Schwellenwert von 9 GWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Damit ergibt sich folgender gewichteter EU-Marktöffnungsgrad als **Mindestregel** (die von allen Mitgliedstaaten überschritten werden kann):

	Schwellenwert	Marktöffnungsgrad
Inkrafttreten der Richtlinie, 19.2.1997	40 GWh	25,4 %
3 Jahre nach Inkrafttreten, 19.2.2000	20 GWh	rd. 28,4 %
6 Jahre nach Inkrafttreten, 19.2.2003	9 GWh	rd. 33 %

5. Schutzklausel zur Vermeidung von Ungleichgewichten in der Marktöffnung

Um Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte zu vermeiden, sind folgende mit 19. 2. 2006 befristete Schutzmechanismen vorgesehen (Art. 19 Abs. 5):

- Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedsstaates dürfen nicht untersagt werden, wenn der betreffende Kunde in beiden betroffenen Systemen von den Mitgliedsstaaten als zugelassener Kunde benannt ist.
- In Fällen, in denen solche Geschäfte nicht abgewickelt werden können, weil der Kunde nur in einem der beiden Systeme "zugelassener Kunde" ist, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedsstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, die Abwicklung eines solchen Geschäftes durchsetzen, wobei die Situation des Marktes und die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.
- Nach Ablauf der Hälfte des in Art. 26 bestimmten Zeitraums (bis August 2001) wird die Kommission die Anwendung des vorigen Punktes auf Basis der Marktentwicklungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit überprüfen. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse wird die Kommission die Situation evaluieren und über mögliche Ungleichgewichtigkeiten bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte berichten.

Damit kann einerseits verhindert werden, daß ein weitgehend liberalisierter Markt in einem Mitgliedsstaat durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines anderen Mitgliedsstaates unterfahren (Dumping!) wird, ohne den eigenen Markt entsprechend öffnen zu müssen. Andererseits soll damit eine Angleichung der Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Kunden in den Mitgliedsstaaten gefördert werden.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Hauptstückes:

Zu Artikel II § 15

1. Aus dem Umstand, daß eine Konzessionspflicht lediglich hinsichtlich des Betriebs eines Verteilungsnetzes normiert wird, muß e contraio gefolgert werden, daß hinsichtlich des Betriebes eines Übertragungsnetzes seitens der Ausführungsgesetzgebung keine besonderen Ausübungsvoraussetzungen zu normieren sind.

2. Erstreckt sich ein Verteilungsnetz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor. In diesem Fall haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit in zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

Zu Artikel II § 16

Die Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme der Art. 19 und 20 der Binnenmarkttrichtlinie dar.

Durch die Wendung "Netzbetreiber sind zu verpflichten", wird zum Ausdruck gebracht, daß der Ausführungsgesetzgebung bezüglich der Umsetzung dieser Bestimmungen kein Ermessen eingeräumt ist.

Zu Artikel II § 17, 19 und 21

Diese Bestimmungen stellen sich als innerstaatlichen Durchführungsvorschriften der Richtlinie vom 29.10 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze dar (90/547/EWG) dar.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten

- für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und
- die in den Mitgliedstaaten dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis im Anhang enthalten ist.

Für Österreich wurde durch den EU-Beitrittsvertrag der Anhang zur Transitrichtlinie wie folgt ergänzt:

Österreich	Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG	Hochspannungsnetz
	Tiroler Wasserkraftwerke AG	Hochspannungsnetz
	Vorarlberger Kraftwerke AG	Hochspannungsnetz
	Vorarlberger Illwerke AG	Hochspannungsnetz

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Richtlinie sind:

- a) Die Beförderung wird von der (den) in jedem einzelnen Mitgliedstaat für ein großes Hochspannungsnetz zuständigen Gesellschaft(en) durchgeführt, das im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegen und am Verbund der europäischen Hochspannungsnetze beteiligt ist; Verteilungsnetze sind ausgenommen;
- b) das Erzeugungsnetz oder das Endabnahmenetz liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- c) bei dieser Beförderung wird mindestens eine innergemeinschaftliche Grenze überschritten.

Durch Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern können weitergehende Verpflichtungen für die Beförderung festgelegt werden (Artikel 1 Abs.1 erster Satz).

Zu Artikel II § 18

Entsprechend der im § 21 enthaltenen Definition und der in Artikel 19 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie enthaltenen Bestimmungen, setzt die Funktion des Alleinabnehmers dennotwendig eine Kundenbeziehung voraus [*arg. Art. 18 Abs. 2: Der Alleinabnehmer kann verpflichtet werden, ... der von dem Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden angebotenen Verkaufspreis entspricht*]. Aus dieser in der Richtlinie enthaltenen Formulierung muß gefolgert werden, daß der Begriff "Alleinabnehmer" dennotwendig mit der Lieferfunktion und nicht mit der Transportfunktion eines Elektrizitätsunternehmens verbunden ist. Unternehmen mit Alleinabnehmerfunktion sind daher hinsichtlich jener zugelassenen Kunden, die zwar in dem von ihrem Übertragungssystem abgedeckten Gebiet ihre Verbrauchsstätte haben, jedoch im Versorgungsgebiet eines anderen Verteilunternehmens liegen und von diesem auch ein örtliches Strombezugsrecht erworben haben, nicht Alleinabnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

Zur Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarife für Übertragungsnetze siehe §§ 28 und 29; für Verteilnetze siehe §§ 35 und 37.

Zu Artikel II § 20

Aus den in dieser Bestimmung gewählten Formulierungen, muß ebenfalls gefolgert werden, daß dem Ausführungsgesetzgeber bei der Ausführung dieser Bestimmungen ebenfalls kein Ermessensspielraum zukommt.

Zur Funktion des Alleinabnehmers wird, insbesondere zum Erfordernis der tatsächlichen Belieferung des zugelassenen Kunden, wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Zu Artikel II § 22

Bei dem im § 22 normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, durch die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen.

Zu Artikel II § 23

1. Allgemeines

Die Verweigerung des Netzzuganges durch einen Netzbetreiber ist dann nicht mißbräuchlich, wenn durch die Gewährung des Netzzugangs die Erfüllung der ihm durch das Gesetz auferlegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefährdet ist. Dabei muß auch ein Zusammenhang zwischen der dem Netzbetreiber auferlegten Verpflichtung und der Durchleitung gegeben sein, was vom Netzbetreiber zu beweisen sein wird.

Nicht als Verweigerungsgrund in Betracht kommt etwa, daß der Netzbetreiber durch die Übernahme oder Durchleitung nicht in der Lage sei, die gesamte elektrische Energie aus Anlagen, zu deren vorrangiger Inanspruchnahme der Netzbetreiber verpflichtet ist einer inländischen Verwendung zuzuführen. Ein Zusammenhang zwischen der dem Netzbetreiber übertragenen Verpflichtung zur Dienstleistung im öffentlichem Interesse und der Netzzugangsverweigerung ist nämlich in diesem Fall schon deswegen nicht gegeben, als der Netzbetreiber zur Inanspruchnahme bestimmter vorrangig einzusetzender Anlagen nur in jenem Ausmaß verpflichtet werden, als dies zur Erfüllung seiner Funktion als Netzbetreiber erforderlich ist. Im Falle der Durchleitung oder Übernahme elektrischer Energie von Dritten, besteht jedoch nur ein verminderter Aufbringungsbedarf.

Absolute Schranke für die Verweigerung des Netzzuganges ist die Beeinträchtigung der Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Artikel 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie definiert die Interessen der Gemeinschaft mit dem Wettbewerb um zugelassene Kunden.

2. § 23 Abs. 2 Z. 3 stellt sich als Umsetzung der im Artikel 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel dar.

Zu Artikel II § 24

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzung des Art. 20 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar.

Im österreichischen Verwaltungsverfahren stellt sich die Unparteilichkeit der Verwaltungsorgane als allgemeiner Grundsatz dar. Sowohl die Landesregierungen als auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind oberste Organe im Sinne des Art. 20 B-VG, auf deren behördliche Verfahren die Vorschriften des AVG Anwendung zu finden haben und deren Entscheidungen der nachprüfenden Kontrolle der Höchstgerichte unterliegen. Auf Grund des dem österreichischen Verwaltungsrecht immanenten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist jedenfalls davon auszugehen, daß sowohl die Landesregierungen als auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als eine von der Parteien unabhängige Stelle zu qualifizieren sind.

Zu Artikel II § 25

Zum Begriff Übertragungsnetz siehe auch § 6 Z. 5 und 11.

Zu Artikel II § 27

Aus dem Ausdruck "hat zu verpflichten" muß gefolgert werden, daß der Ausführungsgesetzgebung bei der Normierung der den Betreiber eines Übertragungsnetzes auferlegten Pflichten kein Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Aus dem Wortlaut der Z. 6 iV. mit Artikel 8 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ergibt sich, daß der Betreiber zur Inanspruchnahme von Anlagen im Sinne von Z. 6 nur in jenem Ausmaß verpflichtet werden kann, als die Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Auf die Ausführungen zu § 23 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu Artikel II § 28

Die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen der Betreiber von Verteilnetzen ist systematisch dem Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" iS des Art. 12 B-VG auch in jenen Fällen zuzuordnen, in denen sich diese Netze über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

Aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit wird jedoch hinsichtlich jener Netze die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken, mit Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes (Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) zur Genehmigung begründet.

Die Prüfung der Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde hat vorwiegend unter Elektrizitätswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Zu Artikel II § 29

Diese Bestimmung ist rechtssystematisch dem Preisrecht zuzuordnen. Auf die Ausführungen zu Artikel I Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Artikel II § 30

Die Beibehaltung der Konzession auf Verteilebene steht auch mit den im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie getroffenen Regelungen im Einklang.

Durch die im § 30 enthaltene Regelung wird Anspruch des Konzessionsinhaber auf ausschließliche Versorgung des Gebietes, das von seinem Verteilungsnetz abge-

deckt ist, fortgeschrieben. Anknüpfungsmoment für den Anspruch des Konzessionsinhabers ist das von seinem "Verteilungsnetz abgedeckte Gebiet", das als Versorgungsgebiet definiert ist. Dabei ist davon auszugehen ist, daß dieses Gebiet in der Regel mit den bisherigen "Versorgungsgebieten" ident sein wird.

Zu Artikel II § 31

Die in dieser Bestimmung normierten Ausnahmen vom Recht der Allgemeinversorgung stellen sich als komplementäre Bestimmung zu den in diesem Gesetz zugelassenen Kunden, unabhängigen Erzeugern und Betreibern von Eigenanlagen sowie Elektrizitätsunternehmen gewährten Rechtsansprüche dar.

Zu Artikel II § 32

1. Zu Z. 1

Die Allgemeine Anschluß und Versorgungspflicht stellt sich als zentrales Element der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welche auch von der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften uneingeschränkt anerkannt wird. Die hier gewählte Formulierung ist nahezu wortgleich mit jener des § 6 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975. Daraus muß gefolgert werden, daß sich für jene Endverbraucher, die - wie bisher - von Betreibern von Verteilnetzen unmittelbar versorgt werden, die bisherige Rechtslage nicht verändert.

2. Zu Z. 2

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen korrespondieren zu den im § 27 Abs. 1 Z. 4 den Betreibern von Übertragungsnetzen auferlegten Pflichten. Auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

3. Zu Z. 4

Als Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer kommen etwa die Bestimmungen über die Rechnungslegung oder ein gegen die in Entsprechung des § 49 erlassenen Ausführungsbestimmungen gerichtetes Verhalten in Betracht.

Zu Artikel II § 33

Bezüglich der im Rahmen der Ausführungsgesetzes zu normierenden Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, hat der Grundsatzgesetzgeber von einer Bindung der Ausführungsgesetzgebung abgesehen.

Zu Artikel II § 34

Absatz 1 stellt sich als analoge Bestimmung zu § 27 Abs. 2 dar.

Absatz 2 gibt im Sinn des föderalistischen Prinzips den Ländern die Möglichkeit, nach ihren spezifischen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten die Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien zur Elektrizitätserzeugung zu forcieren. Damit verbunden ist die Zuständigkeit der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Einspeisepreise in ihrem jeweiligen Bundesland (vgl. Erläuterungen zu § 52).

Zu Artikel II § 35

Diese Bestimmung stellt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Bei der Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen wird jedoch auch auf die Rechtssprechung des EuGH zu jenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Be-

dacht zunehmen sein, die sich unmittelbar an Einzelne richten. So liegt etwa ein Mißbrauch im Sinne des Artikel 86 EGV vor, wenn ein Unternehmen, das auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung innehat, sich ohne objektives Bedürfnis eine Hilfstätigkeit vorbehält, die von einem benachbarten, aber getrennten Markt ausgeübt werden könnte.

Zu Artikel II §§ 36, 38 und 39

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 3 Abs. 2 und 3, sowie den §§ 4 und 6 Preisgesetz 1992, die nunmehr aus rechtssystematischen Überlegungen in dieses Gesetzes übernommen werden sollen (vgl. auch Ausführungen zu Artikel I Abs. 1).

Zu Artikel II § 37

Auf die Ausführung zu § 29 wird verwiesen.

Zu Artikel II § 40

Durch die im Absatz 2 gewählte Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, daß durch die Ausführungsgesetzgebung über den in dieser Bestimmung enthaltenen Entziehungstatbestand hinaus, noch weitere Entziehungstatbestände normiert werden können.

Betrifft die Entziehung der Konzession ein Versorgungsnetz, das sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, ist gemäß Artikel 15 Abs. 7 B-VG vorzuziehen (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel II § 15).

Zu Artikel II § 41

Bei der Einweisung handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das auch dem gegenwärtigen Elektrizitätsrecht bekannt ist (§ 9 Elektrizitätswirtschaftsgesetz). Angesichts der gesamtösterreichischen Folgen, die mit einer Einweisung in ein Übertragungsnetz, das sich über mehr als zwei Bundesländer erstreckt, verbunden sind, erscheint es aus Gründen der Raschheit, erscheint die Begründung Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sachlich gerechtfertigt.

Zu Artikel II, VI. und VII. Hauptstück

Diese Bestimmungen stellen sich als Umsetzungsmaßnahmen der Artikel 20 Abs. 1 sub.lit. i) sowie Artikel 21 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. § 42 Abs. 1 und § 45 sind komplementär zu den Verpflichtungen zur Gewährung des Netzzugangs die den Elektrizitätsunternehmen auferlegten Verpflichtung worden sind.

Die Richtlinie regelt die Rechtsstellung der Unabhängigen Erzeuger und Eigenerzeuger hinsichtlich des Netzzuganges und die Möglichkeit der Versorgung von eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über Direktleitungen wie folgt:

A. Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger (Art. 20)

Diese können einen Zugang zum Netz aushandeln, um ihre eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedsstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen.

B. Direktleitungen (Art. 21)

- Der Bau von Direktleitungen unterliegt objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien.
- Stromproduzenten (und Versorgungsunternehmen) können eigene Betriebsteile, Filialen und zugelassene Kunden über Direktleitungen beliefern.
- Ablehnung des Netzzugangs oder den Beginn eines Streitschlichtungsverfahrens können Vorbedingungen für den Bau von Direktleitungen sein.

Die Genehmigung einer Direktleitung kann mit entsprechender Begründung verweigert werden, wenn die Erteilung den Bestimmungen des Art. 3 zuwiderlaufen würde.

Zu Artikel II, VIII. Hauptstück

Zunächst wird auf die Ausführungen zur Definition des "zugelassenen Kunden" gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie verwiesen (Erläuterungen zu Artikel II, V. Hauptstück, B.4.)

Aufgrund der österreichischen Industriestruktur liegen die Verbrauchsanteile jener stromintensiven Endverbraucher (zumeist Industriebetriebe) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh bei ca. 22 %; d.h. unter der nun in der 1. Etappe notwendigen Marktöffnung.

Die faktische Öffnung, d.h. auf Basis des Bezugs aus dem öffentlichen Netz liegt auf Grund des hohen Eigenerzeugungsanteils der Industrie über 100 GWh Jahresverbrauch bei 9,9 %. Im Jahr 1996 hatten 72 Unternehmer/Endverbraucher von elektrischer Energie einen Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh, die als "zugelassene Kunden" vorgesehen sind.

Durch die Einbeziehung von vorerst besonders exponierten Verteilunternehmen ergibt sich mit Schwellwert 40 GWh für Endverbraucher eine anfängliche Marktöffnung nach Richtliniendefinition (bei Verteilern unmittelbarer Abgabe) von etwa 28 %, d.h. nur knapp über EU-Mindestwert. Die faktische Marktöffnung liegt bei etwa 15,7 %.

Weiters ist beabsichtigt, auch Verteilern (= Betreiber von Verteilernetzen) etappenweise, jedoch zeitverzögert, Zugang zum Markt zu gewähren. In der ersten Etappe sind jene besonders exponierten Verteiler als zugelassene Kunden vorgesehen, die mehr als 100 GWh unmittelbare Abgabe erreichen und Kunden mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch an ihrem Netz angeschlossen haben.

Verteilunternehmen wurden deshalb als zugelassene Kunden vorgesehen, da sie insbesondere als Ausgleich und im Interesse und Nutzen der an der Marktöffnung (noch) nicht teilhabenden Endverbraucher dienen, also für die Tarifabnehmer und für die örtlichen Klein- und Mittelbetriebe. Auf diese Weise soll auch dieses Kundensegment durch die Weitergabe von günstigen Einkaufskonditionen der Verteilungsunternehmen an den Vorteilen eines liberalisierten Strommarktes teilhaben. Auch diese Gebietsversorger sollen im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge weiterhin in die Lage versetzt werden, diesen von ihnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen unter den neuen Rahmenbedingungen uneingeschränkt und auf tragfähige wirtschaftliche Weise erbringen zu können.

Die in der 1. Etappe der Liberalisierung profitierenden Unternehmen (Großverbraucher) bieten insgesamt etwa 130.000 Mitarbeitern Beschäftigung (zum Vergleich: Elektrizitätswirtschaft: 27.000 Mitarbeiter).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Hauptstücks

Zu Artikel II § 47

Aus der Formulierung der Bestimmung "Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen (Abs. 1) bzw. "... sind als zugelassene Kunden vorzusehen" muß gefolgert werden, daß der Ausführungsgesetzgebung bei der Umsetzung dieser Bestimmung kein Ermessen eingeräumt ist.

Zu Artikel II, IX Hauptstück

Die Bestimmungen dieses Hauptstücks stellen sich als Umsetzungsmaßnahmen der im Artikel 22 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie verankerten Verpflichtung dar, Mechanismen zu schaffen, um den Mißbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern.

Die im § 49 aufgezählten Mißbrauchstatbestände stehen in teilweiser Konkurrenz zu jenen des § 35 Kartellgesetz. Auf Grund der in der Richtlinie verankerten Verpflichtung erscheint die nunmehr vorgesehene Regelung jedoch deswegen erforderlich, da im Verfahren gemäß § 35 Kartellgesetz weder die Landesregierungen noch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Parteistellung haben und daher auch nicht zur Antragsstellung auf Einleitung eines Verfahrens legitimiert sind. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt das Kumulationsprinzip.

Zu Artikel II § 51

Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Artikel 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll haben die beteiligten Länder gemäß Art 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Als Angelegenheiten die für eine Anwendung des Artikel 15 Abs. 7 B-VG in Betracht kommen, stellen sich neben der Erteilung oder Entziehung einer Konzession für den Betrieb eines Netzes das sich über mehrere Länder erstreckt, insbesondere auch die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber derartiger Netze dar.

Zu Artikel II § 52

Diese Bestimmung entspricht jener des § 8 Preisgesetz 1992.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von der im § 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992 enthaltenen "Delegierungsmöglichkeit" Gebrauch gemacht, und mit Verordnung vom 5. Juni 1992, Zl. 36.900/7-III/7/92, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 131 vom 6. 6. 1992, die Landeshauptmänner beauftragt, die ihm zustehenden ihm zustehenden Befugnisse zur Preisbestimmung, hinsichtlich der Lieferung elektrischer Energie und der damit zusammenhängenden Nebenleistungen an seiner Stelle auszuüben. Ausgenommen von dieser Übertragung wurden lediglich Lieferungen elektrischer Energie, die aus Anlagen der in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Bundesgesetz angeführten Gesellschaften stammen sowie grenzüberschreitende Lieferungen. Gemäß der Übergangsbestimmung des Artikel V § 1

Abs. 5 bleibt diese "Delegierungsverordnung" bis zur Neuregelung dieses Sachgebietes durch Verordnung als Bundesgesetz in Geltung.

Zu Artikel II §§ 54, 55 sowie 57 bis 60

Der Elektrizitätsbeirat (§ 55) wurde in seiner Zusammensetzung der Preiskommission (§ 9 Preisgesetz 1992) nachgebildet. Die gilt auch für die in den §§ 55 sowie 57 bis 60 enthaltenen Bestimmungen.

Zu Artikel II § 56

Aus der im § 56 gewählten Formulierung (arg. "kann") ergibt sich, daß es im Ermessen der Ausführungsgesetzgebung, ob auch im Landesbereich eine dem Elektrizitätsbeirat vergleichbare Einrichtung geschaffen wird. Hinsichtlich der Zusammensetzung ist davon auszugehen, daß dabei den sich aus der Zusammensetzung des Elektrizitätsbeirats ergebenden Grundsätzen entsprochen wird.

Artikel II §§ 62 bis 64

Der Regelungsinhalt der diesen Grundsatzbestimmungen entsprechenden Ausführungsgesetzgebung ergibt sich aus den mit diesen Regelungen verbundenen Zielsetzungen.

Zu Artikel II § 65

Diese Bestimmung ist erforderlich, damit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann (insbes. Artikel 19 Absatz 4, 26 und 27).

Zu Artikel II § 66

Der im § 66 enthaltene Straftatbestand entspricht § 16 Absatz 1 und 2 Preisgesetz 1992.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel schreibt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sondergesellschaften sowie den Landesgesellschaften und den damit verbundenen Beschränkungen in der Veräußerung von Anteilsrechten an diesen Unternehmen durch Verfassungsbestimmung fest.

Zu Artikel V § 1 Abs. 5

In Betracht kommen hier neben der in den Erläuterungen zu Artikel II § 52 zitierten "Delegierungsverordnung" insbesondere auf die von den Landeshauptmännern auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Strompreisregelungen für kleine und mittlere Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie für die Einspeisung von Elektrizität.